

**Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung  
und  
seine Bedeutung für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in  
Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

**Rechtsgutachten**

von

Prof. Hannelore Häbel

im Auftrag des

Aktionsbündnisses gegen Geschlossene Unterbringung, Hamburg

Tübingen/Ludwigsburg

Januar 2016

*(Erstveröffentlichung: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Teil 1 Heft 5/2016, S. 168-173, Teil 2 Heft 6/2016, S. 204-211)*

## **Gliederung**

### **1. Einführung**

- 1.1 Hintergrund
- 1.2 Eingrenzung der Problemstellung

### **2. Fragestellung**

### **3. Zur Beachtung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung in Heimeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

### **4. Inhalt und Umfang des in § 1631 Abs. 2 BGB verankerten Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung**

- 4.1 Der Begriff der Erziehung in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB
- 4.2 Der Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB
  - 4.2.1 Keine Anknüpfung an einen strafrechtlichen Gewaltbegriff
  - 4.2.2 Bedeutung der Verbotsnorm des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB für die Bestimmung des Gewaltbegriffs
- 4.3 Fazit: Uneingeschränktes Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB

### **5. Zur Zulässigkeit körperlicher Zwangsmaßnahmen**

- 5.1 Einordnung des Zwangsbegriffs
- 5.2. Körperliche Zwangsmaßnahmen zu Erziehungszwecken
  - 5.2.1 Maßstab des uneingeschränkten Gewaltverbots des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB
  - 5.2.2 Vereinbarkeit mit den Gewaltformen des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB?
    - 5.2.2.1 Verbot körperlicher Bestrafungen
    - 5.2.2.2 Verbot seelischer Verletzungen / Verbot anderer entwürdigender Maßnahmen
- 5.3. Körperliche Zwangsmaßnahmen zu Aufsichtszwecken
  - 5.3.1 Einheit von Erziehung und Aufsicht
  - 5.3.2 Akute Gefahrenabwehr

### **6. Relevanz des § 1631 Abs. 2 BGB für Fragen der Strafbarkeit körperlicher Zwangsmaßnahmen**

### **7. Ergebnisse**

Literatur

## 1. Einführung

### 1.1 Hintergrund

Hintergrund des Gutachtens im weiteren Sinn ist die in den letzten Jahren vermehrt geführte und immer wieder aufkeimende (Fach)Debatte zur Frage der Notwendigkeit von mehr Disziplin und Gehorsam in der Erziehung.<sup>1</sup> Sie geht einher mit dem Diskurs über das Phänomen neuer „Punitivität“ in der Sozialen Arbeit.<sup>2</sup> Berichte aus der Praxis der Heimerziehung zeigen, dass Zwang und Strafen im Heimaltag (immer noch, oder wieder) häufige Realität sind, um die Einhaltung von Regeln wie Hausordnungen und Absprachen durchzusetzen.<sup>3</sup> Z. T. wird das Vorgehen tabuisiert, zunehmend aber auch offen legitimiert, dabei im Wesentlichen verhaltenstherapeutisch begründet.<sup>4</sup>

Zuspitzung findet das Thema in der Debatte um die Frage des Umgangs mit den sogenannten „schwierigen“, als „erziehungsresistent“ eingeschätzten Kindern und Jugendlichen.<sup>5</sup> Diskutiert und teils auch angewendet werden hier u. a. Ansätze und Methoden der aus den USA stammenden, ursprünglich für (jugendliche) Straftäter entwickelten, als besonders rigide eingestuften Konzepte der boot camps und Glenn Mills Schools oder auch das Konzept der sogenannten „Konfrontativen Pädagogik“. Die Konzepte setzen - bei teils unterschiedlichen Strukturen und Zugängen - auf Anpassung und Umerziehung durch behavioristische, verhaltenskonditionierende, mit Zwangselementen verbundene Behandlungsansätze - deren auf Nachhaltigkeit zielender Erfolg empirisch bisher allerdings nicht belegt ist.<sup>6</sup> Anlehnungen an diese Ansätze wie überhaupt an verhaltenstherapeutische Konzepte finden sich in institutionalisierter, konzeptionell verankerter Form insbesondere auch in Heimeinrichtungen der Jugendhilfe, die auf der Grundlage von § 1631 b BGB freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen praktizieren. Diese pädagogisch<sup>7</sup> und rechtlich<sup>8</sup> umstrittene

---

<sup>1</sup> Vgl. exemplarisch Streitschrift von *Bueb*, 2006; Repliken u. a. von *Brumlik*, 2007; *Winkler*, 2007

<sup>2</sup> Vgl. *Dollinger/Schmidt-Semisch*, 2011; *Heuer/Kessler*, 2014

<sup>3</sup> Vgl. u. a. *Günder/Müller-Schlotmann/Reidegeld*, 2009; *Weiß*, 2013

<sup>4</sup> Vgl. *Schwabe*, 2008

<sup>5</sup> Vgl. bereits *Henkel/Schnapka/Schrappner*, 2002

<sup>6</sup> Zu Konzepten und Empirie u. a. *Grummt/Schruth/Simon*, 2010

<sup>7</sup> Zum Diskussionsstand z. B. *AG der IGfH*, 2013; *Hoops/Permien*, 2006; *Lindenberg/Lutz*, 2014a

Maßnahme gilt als schärfste Reaktionsform der Jugendhilfe auf ein als „schwierig“ definiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen.

In der Praxis von Heimerziehung vorkommender Zwang umfasst psychischen und physischen Zwang. Die Bandbreite reicht von Privilegiensystemen über körperlichen Zwang bis hin zu freiheitsentziehender Isolierung in sogenannten Time-out-Räumen.<sup>9</sup>

## 1.2 Eingrenzung der Problemstellung

Die nachfolgende rechtliche Begutachtung bezieht sich ausschließlich auf den Einsatz *körperlichen* Zwangs in Heimeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII). Ausgangspunkt sind institutionalisierte, d. h. konzeptionell verankerte und als pädagogisch/ (verhaltens)therapeutisch begründet bezeichnete körperliche Einwirkungen, z. T. im Rahmen von „Antiaggressionsmaßnahmen“ auch als „physische Begrenzungen“ benannt.<sup>10</sup> Sie erfolgen als Reaktion auf Regelverstöße bzw. „Fehlverhalten“ der Kinder und Jugendlichen und reichen vom (gemeinschaftlichen) Festhalten des Kindes/Jugendlichen, festem Zupacken, zu Boden zwingen (u. U. unter Anwendung schmerzhafter Hand- bzw. Armhebel) bis im Extremfall hin zum längeren Fixieren des Kindes/Jugendlichen auf dem Boden.

Da der körperliche Zwang hier auf Reglementierungen beruhend gezielt eingesetzt wird, wird im Rahmen des Gutachtens zur Verdeutlichung dieses Zusammenhangs der in der Praxis z. T. auch übliche Begriff der körperlichen *Zwangsmaßnahme* verwendet.

## 2. Fragestellung

Das Gutachten untersucht die Frage, ob bzw. inwieweit die unter Pkt. 1.2 beschriebenen körperlichen Zwangsmaßnahmen in Heimeinrichtungen der Kinder-

---

<sup>8</sup> Kritik an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme z. B. Häbel, 2013; Marschner/Volckart/Lesting, 2010, § 1631 b BGB Rz. 8

<sup>9</sup> Übersicht bei Höhler, 2009; s. auch Schwabe, 2008; zu Zwangsmaßnahmen in einer geschlossenen Einrichtung siehe z. B. Land Brandenburg - Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 2013

<sup>10</sup> Vgl. Land Brandenburg – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 2013, S. 50 ff.

und Jugendhilfe mit dem Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 BGB vereinbar bzw. nicht vereinbar und somit rechtlich unzulässig sind. Nicht aufgegriffen werden Fragen nach der eventuellen Notwendigkeit einer familiengerichtlichen Genehmigung der Zwangsmaßnahmen.

§ 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“. Er wird ergänzt durch Satz 2: „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“<sup>11</sup>

### **3. Zur Beachtung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung in Heimeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

§ 1631 Abs. 2 BGB gilt als kindschaftsrechtliche Vorschrift zunächst für das Verhältnis Eltern-Kind. Ein entsprechendes Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung gegenüber Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe formuliert der Gesetzgeber nicht.

Seit Inkrafttreten des SGB VIII<sup>12</sup> kennt das Kinder- und Jugendhilferecht grundsätzlich kein eigenständiges bzw. öffentliches Erziehungsrecht von Jugendbehörden mehr<sup>13</sup>, so wie es noch das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) - Vorläufergesetz des SGB VIII – bezogen auf die Maßnahme der früheren Fürsorgeerziehung (§§ 64, 69 Abs. 4, 5 JWG) für das Landesjugendamt vorsah.<sup>14</sup> Heimeinrichtungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und deren Mitarbeiter\_innen, die die Erziehung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Alltag übernehmen, leiten ihren Auftrag zur Erziehung und Betreuung vom Sorgerecht der Personensorgeberechtigten ab.<sup>15</sup> Vorrangig sind das die Eltern, denen nach Art. 6 Abs. 2 GG primär die elterliche Sorge, bestehend aus Personen- und Vermögenssorge (§ 1626 Abs. 1 BGB), zukommt. Bei Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge durch das Familiengericht tritt ein Vormund (§§ 1773 ff. BGB)

<sup>11</sup> BGBl. I S. 1479; in Kraft seit 3.11.2000

<sup>12</sup> Inkrafttreten in den alten Bundesländern am 1.1.1991 (BGBl. I S. 1163); in den neuen Bundesländern mit bestimmten Maßgaben auf Grund des Einigungsvertrages bereits am 3.10.1990 (BGBl. II S. 889, 1072 ff.)

<sup>13</sup> Zeitlich eng befristete Ausnahme bildet die vorläufige Schutzmaßnahme der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

<sup>14</sup> Vgl. u. a. *Salgo*, in: *Staudinger*, § 1631 Rz. 21 ; *Tammen/Trenczek*, in: *Münder u. a.*, § 27 SGB VIII Rz. 14

<sup>15</sup> So Gesetzesbegründung zu § 1 SGB VIII, BT-Drucks. 11/5948, S. 44; vgl. auch *Salgo*, in: *Staudinger*, § 1631 Rz. 16

bzw. Pfleger (§§ 1909 ff. BGB) an ihre Stelle. Erzieher- und Betreuer\_innen wird das Recht zur Erziehung lediglich zur *Ausübung* überlassen. Sie werden dadurch nicht zu Inhaber\_innen von Teilbereichen des Sorgerechts.

Der mit Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997<sup>16</sup> ins BGB eingefügte § 1688 gibt den im Heim im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35 und im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII in Erziehung und Betreuung Tätigen zwar zunächst kraft Gesetzes das Recht, „in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten“ (§ 1688 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 BGB). Auch wenn im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, muss insbesondere der Bereich der Erziehung von dieser Zuweisung als mit umfasst angesehen werden.<sup>17</sup> Das Recht ist aber nicht als „öffentliches“ Erziehungsrecht misszuverstehen. Die gesetzliche Regelung gilt gem. § 1688 Abs. 3 BGB nicht, „wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt“. Danach bleibt der Erziehungs- und Betreuungsauftrag der öffentlichen und freien Träger ausschließlich aus dem Sorgerecht der Personensorgeberechtigten abgeleitet.<sup>18</sup> Es gelten die für das Sorgerecht gesetzlich festgelegten Grenzen der Erziehung auch hier. Damit besteht auch im Rahmen der Erziehungsarbeit in Heimeinrichtungen die Pflicht zur Beachtung des Rechtes des Kindes auf gewaltfreie Erziehung. Personensorgeberechtigte können nicht mehr an Erziehungsrechten zur Ausübung übertragen, als ihnen selbst zusteht.

Auch eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen nach § 1631 b BGB ändert daran nichts. Dieser auch als Geschlossene Unterbringung<sup>19</sup> bezeichneten Unterbringung kommt insofern kein Sonderstatus zu. Sie stellt kein sogenanntes „Sonderrechtsverhältnis im verwaltungsrechtlichen Sinne“ dar, das eventuell Zwangsmaßnahmen und damit die Einschränkung von (Grund)Rechten der Kinder und Jugendlichen im Erziehungsalltag zuließe. Das Rechtsinstitut des „Sonderrechtsverhältnisses“, das das früher unter bestimmten Bedingungen anerkannte Konstrukt des „besonderen

---

<sup>16</sup> BGBl. I S. 2942 ff.

<sup>17</sup> Vgl. *Salgo*, in: *Staudinger*, § 1631 Rz. 16

<sup>18</sup> So u. a. auch *Salgo*, in: *Staudinger*, § 1688 Rz. 11

<sup>19</sup> Vgl. u. a. *AG der IGfH*, 2013

Gewaltverhältnisses“ abgelöst hat, ist nur in ganz wenigen speziellen Abhängigkeitsverhältnissen des Bürgers/der Bürgerin vom Staat (wie Strafvollzug und Militär) im Rahmen gesetzlicher Regelungen rechtlich akzeptiert; eine Einschränkung von Rechten auch dann nur in engen Grenzen zulässig.<sup>20</sup>

Für die Annahme eines solchen „Sonderrechtsverhältnisses“ würde es hier bereits an den notwendigen gesetzlichen Regelungen fehlen; deren Erlass allerdings schon aus verfassungsrechtlichen Gründen als unzulässig angesehen werden müsste. Die Entziehung der Freiheit durch die Geschlossene Unterbringung leitet sich - wenn auch genehmigungsbedürftig durch das Familiengericht - ebenso wie die dort angewendete Pädagogik oder Therapie ausschließlich vom Sorgerecht der Eltern ab und unterliegt den für diese geltenden Regelungen.

#### **4. Inhalt und Umfang des in 1631 Abs. 2 BGB verankerten Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung**

Inhalt und Umfang des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung werden maßgeblich durch die Konkretisierung der in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe der Erziehung und der Gewaltfreiheit geprägt. Hier ist insbesondere von Bedeutung, welcher Einfluss dem in § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB ausgesprochenen Verbot der körperlichen Bestrafung, seelischen Verletzung und dem Verbot anderer entwürdigender Maßnahmen auf die Konkretisierung zukommt. Im Folgenden wird zunächst der Begriff der Erziehung (Pkt. 4.1), im Anschluss daran der in Satz 1 angesprochene Gewaltbegriff thematisiert (Pkt. 4.2).

##### **4.1 Der Begriff der Erziehung in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB**

Das Recht auf Gewaltfreiheit ist in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB auf *Erziehung* bezogen. Fraglich ist, wie weit der Begriff der Erziehung im Kontext dieser Vorschrift zu fassen ist. Der wohl hM folgend kann er nur in einem weiten Sinne, d.

---

<sup>20</sup> Vgl. dazu BVerfGE 33, 1; *Schruth*, ZKJ 2010, S. 183 f.

h. als (zumindest) die gesamte Personensorge umfassender Begriff verstanden werden.<sup>21</sup>

In § 1631 Abs. 1 BGB ist Erziehung neben anderen Bereichen als Bestandteil der Personensorge genannt. Die dort enthaltene Aufzählung (Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung, Aufenthaltsbestimmung) ist auf Grund des Gesetzeshinweises „insbesondere“ dabei nicht abschließend. Sie hebt lediglich die *wesentlichen* Bestandteile der Personensorge hervor<sup>22</sup>, wobei Erziehung als das Zentrum bzw. Fokus der Personensorge zu betrachten ist.<sup>23</sup> Unter Erziehung ist die „Sorge für die geistige, sittliche und körperliche Entwicklung des Kindes“ zu verstehen.<sup>24</sup> Sie ist zentraler, aus der Elternverantwortung abzuleitender Handlungsauftrag. Entsprechend rückt auch das SGB VIII in § 1 Abs. 1 die *Erziehung* des Kindes ins Zentrum des Auftrags von Kinder- und Jugendhilfe. Die Personensorge besteht aus einer Fülle von Bereichen, die nicht zuletzt auch von ganz besonderen Bedarfen der jeweiligen Kinder und Jugendlichen geprägt sein können.<sup>25</sup> Alle Bereiche fügen sich zusammen zur Ganzheitlichkeit der Personensorge<sup>26</sup> und dienen der Erziehung des Kindes. So ist eine trennscharfe Abgrenzung einzelner Bereiche voneinander<sup>27</sup> wie z. B. Erziehung und Pflege, aber auch Erziehung und Beaufsichtigung und Erziehung und Aufenthaltsbestimmung in der Regel kaum möglich und im Erziehungsalltag auch nicht notwendig.

Greift der Gesetzgeber nun in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB auf den Begriff der Erziehung zurück, stellt er damit das Zentrum und Hauptanliegen der Personensorge heraus, mit dem die anderen Bereiche der Personensorge in der Regel untrennbar verbunden sind. So gesehen steht der Begriff der Erziehung des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB für den gesamten Bereich der Personensorge mit dem Ergebnis, dass das Gebot der Gewaltfreiheit sich auch darauf erstreckt.

---

<sup>21</sup> So Ehrhardt-Rauch, ZfJ 2004, S. 59; Huber/Scherer, FamRZ 2001, S. 797; Knödler, ZKJ 2007, S. 60; Peschel-Gutzeit, FPR 2012, S. 196; Salgo, in: Staudinger, § 1631 Rz. 83; Rakete-Dombek, in: NK-BGB, § 1631 Rz. 11, die festhält, dass das Prinzip der gewaltfreien Erziehung im „gesamten Bereich des elterlichen Handelns“ gilt. A. A. Hoyer, FamRZ 2001, S. 525, der von einer restriktiven Auslegung des Erziehungsbegriffs ausgeht und Erziehung von Beaufsichtigung abgrenzt. Nicht eindeutig Schwab, 2012, Rz. 650

<sup>22</sup> Vgl. u. a. Salgo, in: Staudinger, § 1631 Rz. 7

<sup>23</sup> Berger/Mansel, in: Jauernig, Anm. zu den §§ 1631-1633 Rz. 2

<sup>24</sup> So u. a. Huber, in: Münchener Kommentar, § 1631 Rz. 4; Rakete-Dombek, in: NK-BGB, § 1631 Rz. 6

<sup>25</sup> Salgo, in: Staudinger, § 1631 Rz. 11

<sup>26</sup> Salgo, in: Staudinger, § 1631 Rz. 84

<sup>27</sup> Vgl. Berger/Mansel, in: Jauernig, Anm. zu den §§ 1631-1633 Rz. 2, 4-5; Salgo, in: Staudinger, § 1631 Rz. 22



Entsprechend nimmt auch die mit Satz 1 korrespondierende Verbotsnorm des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB (schon nach ihrem Wortlaut) keine Beschränkung auf einen speziellen Bereich der Personensorge vor.<sup>28</sup> Nur über einen weiten Erziehungsbegriff kann das Ziel des Gesetzes konsequent verdeutlicht werden, dem Kind als Person mit eigener Würde und als Träger von Rechten und Pflichten zur Achtung seiner Persönlichkeit auch seitens seiner Eltern zu verhelfen<sup>29</sup>. Die Differenzierung elterlichen Erziehungshandelns je nach Sorgebereich in zulässige und unzulässige Gewalt würde dem Ziel nicht gerecht.

## 4.2 Der Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB

Der Begriff der Gewalt, auf den sich das Recht auf gewaltfreie Erziehung bezieht, ist zunächst mehrdeutig und mit Blick auf das Ziel der Vorschrift zu konkretisieren. Gewalt wird in unterschiedlichen Rechtsgebieten unterschiedlich definiert. Der Gesetzgeber will mit dem Begriff der gewaltfreien Erziehung in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB ausdrücklich nicht an einen strafrechtlichen Gewaltbegriff anknüpfen<sup>30</sup> und weist daraufhin, dass der Begriff der gewaltfreien Erziehung durch Satz 2 konkretisiert wird.<sup>31</sup> Im Folgenden wird die Bedeutung dieser Prämissen für die Konkretisierung des Gewaltbegriffs des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB thematisiert. Die Orientierung des kindschaftsrechtlichen Gewaltbegriffs etwa am polizeirechtlichen Gewaltbegriff, am Gewaltbegriff des FamFG<sup>32</sup> oder der Alltagssprache kommen hier anerkanntermaßen nicht in Betracht.<sup>33</sup>

### 4.2.1 Keine Anknüpfung an einen strafrechtlichen Gewaltbegriff

Der strafrechtliche Gewaltbegriff wird geprägt vom Gewaltbegriff des § 240 StGB, der sich als „physischer“ Gewaltbegriff versteht. Danach ist Gewalt der „körperlich wirkende Zwang als Mittel zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder

<sup>28</sup> Näher zur Bedeutung von § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB unten Pkt. 4.2.2

<sup>29</sup> Vgl. BT-Drucks. 14/1247, S. 5

<sup>30</sup> So aber *Hoyer*, FamRZ 2001, S. 523, der aus rechtsdogmatischen Gründen die Notwendigkeit sieht, doch auf den strafrechtlichen Gewaltbegriff zurückgreifen zu müssen.

<sup>31</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 5, 7

<sup>32</sup> Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

<sup>33</sup> Vgl. *Göbel*, 2005, S. 213 ff.

erwarteten Widerstandes durch Kraftentfaltung oder in anderer Weise, die ein gegenwärtiges Übel zufügt und eine physische, nicht bloß psychische, Zwangslage beim Opfer erzeugt und geeignet ist, dessen Willensentschließung zu beeinträchtigen.“<sup>34</sup> Der Hinweis des Gesetzgebers, dass nicht an einen strafrechtlichen Gewaltbegriff anzuknüpfen sei, führt - vor allem in Teilen der Strafrechtswissenschaft - zur Frage der Abgrenzung beider Gewaltverständnisse.<sup>35</sup>

Im Ergebnis ist der kindschaftsrechtliche Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 BGB weiter gefasst als der strafrechtliche.<sup>36</sup> Bereits der Begriff der „entwürdigenden Maßnahmen“ in Satz 2, der laut Gesetzesbegründung Satz 1 konkretisiert<sup>37</sup>, macht deutlich, dass es bei dem in Satz 1 angesprochenen Gewaltbegriff nicht um bloße physische Gewalt gehen kann, sondern psychische Gewalt mit umfasst ist. Zudem zeigt der Begriff der „körperlichen *Bestrafungen*“ in Satz 2, dass sich die Ächtung der Gewalt in der Erziehung grundsätzlich auch auf Handlungen der Eltern unterhalb der Strafbarkeitsschwelle bezieht.<sup>38</sup> So ist körperliche Gewalt nach §§ 223, 224 StGB (erst dann) strafbar, wenn sie den Grad der Misshandlung oder Gesundheitsschädigung erreicht. Zentrales Anliegen des § 1631 Abs. 2 BGB ist die Bewusstseinsveränderung der Eltern hin zu einem gewaltfreien Erziehungsstil. Ihre Sanktionierung oder gar Kriminalisierung stehen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht im Vordergrund.<sup>39</sup>

Dabei ist der strafrechtliche Gewaltbegriff allerdings nicht irrelevant. Überschreiten Eltern die Strafbarkeitsschwelle und verletzen durch gewalttätiges Verhalten Straftatbestände (z. B. §§ 223, 224, 239, 240 StGB), unterliegen sie der Strafverfolgung wie alle anderen Menschen auch.

---

<sup>34</sup> Göbel, 2005, S. 211; zum strafrechtlichen Gewaltbegriff vgl. z. B. auch Eser/Eisele, in: Schönke-Schröder, Rz. 6 ff. vor § 234 m.w.N. Auf die Umstrittenheit der Begriffsdefinition ist hier nicht einzugehen.

<sup>35</sup> Göbel, 2005, S. 210; Hoyer, FamRZ 2001, S. 523

<sup>36</sup> So auch Göbel, 2005, S. 215 f.; Hoyer, a.a.O.

<sup>37</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 5, 7

<sup>38</sup> Ausführlich zur Bedeutung von Satz 2 bei der Konkretisierung des Gewaltbegriffs Pkt. 4.2.2

<sup>39</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 6

#### 4.2.2 Bedeutung des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB für die Konkretisierung des Gewaltbegriffs

Der Hinweis des Gesetzgebers, dass Satz 2 den Satz 1 „konkretisiert“<sup>40</sup>, wirft Auslegungsprobleme auf. Es stellt sich die Frage, ob dies als Hinweis auf eine abschließende Konkretisierung verstanden werden muss, sodass unter Gewalt im Sinne des Satz 1 ausschließlich körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen zu verstehen sind, oder ob es sich bei den in Satz 2 genannten Maßnahmen um eine beispielhafte Aufzählung von Verhaltensweisen handelt, die auf jeden Fall als Gewaltformen zu verstehen sind und deshalb als Erziehungsmittel in keinem Fall zulässig sein sollen. Die Konsequenz der ersten Variante wäre, dass das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung sich nur als ein eingeschränktes Recht auf Gewaltfreiheit darstellen würde.

In der juristischen Literatur gibt es dazu ein uneinheitliches Bild.<sup>41</sup> Z. T. wird die Frage, ob es sich um eingeschränktes oder uneingeschränktes Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung handelt, offen gelassen. Z. T. wird aber – vor allem in der familienrechtlichen Literatur - ein uneingeschränktes Recht auf gewaltfreie Erziehung angenommen.<sup>42</sup> In der Strafrechtswissenschaft wird die Frage insbesondere im Kontext körperlicher Gewalt thematisiert. Hier werden z. T. durchaus Spielräume für mit Gewalt verbundene Erziehungshandlungen gesehen<sup>43</sup>. Ausführlich dazu unter Pkt. 5.2.2.

Bereits der Wortlaut des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB spricht klar für ein uneingeschränktes Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung. Es ist aus dem dort *ohne* Einschränkungen formulierten Recht ableitbar.<sup>44</sup> Die historische und teleologische Auslegung des § 1631 Abs. 2 BGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Einführung der aktuellen Fassung

<sup>40</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 5, 7

<sup>41</sup> Überblick z. B. bei *Bussmann*, FPR 2002, S. 290 ff.; *Knödler*, ZKJ 2007, S. 62 ff.

<sup>42</sup> So z. B. *Ehrhardt-Rauch*, ZfJ 2004, S. 59; *Götz*, in: *Palandt*, § 1631 Rz. 5; *Huber/Scherer*, FamRZ 2001, S. 797; *Knödler*, ZKJ 2007, S. 65; a. A. z. B. *Schleicher*, 2014, S. 284; *Schwab*, 2012, Rz. 649; Anerkennung eines uneingeschränkten Rechts auf gewaltfreie Erziehung in der Rechtsprechung z. B. LG Berlin, Strafgericht vom 30.5.2005, veröffentlicht in: ZKJ 2/2006, S. 103 ff.

<sup>43</sup> Z. B. *Kühl*, in: *Lackner*, § 223 Rz. 11 ff.; weitere Nachweise bei *Bussmann*, FPR 2002, S. 290; *Knödler*, ZKJ 2007, S. 59 f.

<sup>44</sup> So auch bereits die ohne Beschränkung vorgenommene Titulierung des Gesetzes zur Einführung des § 1631 Abs. 2 n. F. als „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ (BGBl. I S. 1479)

des § 1631 Abs. 2 BGB eine umfassende Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Sein Ziel war es, über die Neufassung des Gesetzes einen besseren Schutz des Kindes vor elterlicher Gewalt zu erreichen, der mit der Vorgängernorm, § 1631 Abs. 2 BGB a. F.<sup>45</sup>, nachweislich nicht erlangt wurde.<sup>46</sup> Die Vorgängernorm hatte vor allem wegen ihres einschränkenden Misshandlungsbegriffs immer wieder zu Auslegungsproblemen geführt und keine Klarheit bei der Abgrenzung erlaubter und unzulässiger Erziehungsmittel bewirkt, geschweige denn ein breiteres Bewusstsein bei Eltern für unzulässige Gewalt im Erziehungsalltag geschärft.<sup>47</sup>

Dass es dem Gesetzgeber um ein uneingeschränktes Recht auf gewaltfreie Erziehung geht, verdeutlicht auch seine Begründung für die bewusste Entscheidung, die Gewaltfreiheit der Erziehung als ausdrückliches Kinderrecht im Gesetz zu verankern. Gewaltfreiheit lediglich als gesetzliches *Gebot* an die Eltern zu formulieren, erschien ihm als nicht ausreichend: „Ein schlichtes Gebot der gewaltfreien Erziehung könnte von den Eltern relativ leicht als zwar staatlich gebotener, aber bei ihrem Kind nicht durchführbarer ‚Erziehungsstil‘ abgetan werden. Deshalb ist es wichtig zu verdeutlichen, dass die gewaltfreie Erziehung um des einzelnen Kindes willen festgeschrieben ist.“<sup>48</sup>

Nicht zuletzt gebietet die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) die Interpretation des Rechts auf gewaltfreie Erziehung als ein uneingeschränktes Recht. Die von Deutschland ratifizierte und 1992 in Kraft gesetzte Konvention<sup>49</sup> verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 19 Abs. 1 u. a. dazu, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, um das Kind „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen“, solange es sich z. B. in der Obhut der Eltern oder einer anderen Person befindet, die es betreut. Die Verpflichtung ist als Auftrag zu verstehen, jegliche körperliche oder seelische Gewalteinwirkung auf das Kind „ausnahmslos“ zu verbieten.<sup>50</sup> Die Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB (in Kraft seit 3.11.2000) ist – so die Gesetzesbegründung – gerade auch zur Um-

---

<sup>45</sup> § 1631 Abs. 2 BGB a. F.: „Entwürdigende Maßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig.“ (BGBl. I S. 2942)

<sup>46</sup> Vgl. BT-Drucks. 14/1247, S. 5

<sup>47</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 4 mit Hinweis u. a. auf den 10. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucks. 13/11368, S. 132, 166) und einschlägige Forschungsergebnisse

<sup>48</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 5

<sup>49</sup> BGBl. II S. 990

<sup>50</sup> *Schmahl*, Art. 19 UN-KRK Rz. 2

setzung der Vorgaben der UN-KRK ergangen.<sup>51</sup> Der UN-Kinderrechteausschuss hatte Deutschland bereits in seinem Abschlussbericht zum ersten, 1994 von Deutschland vorgelegten Staatenbericht zum Stand der nationalen Umsetzung der Konvention dazu aufgefordert, alle Formen der Gewalt gegen Kinder, inklusive der körperlichen Bestrafung, zu verbieten.<sup>52</sup>

So gesehen kann § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB keine den Gewaltbegriff des Satz 1 einschränkende Funktion zukommen. Satz 2 hat zwar wie in der Gesetzesbegründung hervorgehoben konkretisierende Bedeutung. Dabei handelt sich jedoch nicht um eine abschließende Konkretisierung. Satz 1 des § 1631 Abs. 2 BGB ist als „Obersatz“ oder „Leitsatz“ des Abs. 2 zu verstehen. Die in Satz 2 genannten Bereiche sind „Eckpunkte“ einer Erziehung, die auf jeden Fall unzulässig sind. Entsprechend formuliert *Huber*: „Was gewaltfreie Erziehung iSd bürgerlichen Rechts ist (bzw. nicht ist), wird vielmehr – in gewissem Umfang – durch Satz 2 konkretisiert. Nicht gewaltfrei ist also jedenfalls eine Erziehung, die körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen enthält.“<sup>53</sup> Mit der Aufzählung der Verbote in Satz 2 sind zur Verdeutlichung des mit § 1631 Abs. 2 BGB n. F. angestrebten Bewußtseinswandels in der Erziehung die wesentlichen und am häufigsten angewandten Gewaltformen in der familiären Erziehung herausgegriffen und sichtbar gemacht.

Mit dem uneingeschränkten Recht auf gewaltfreie Erziehung des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht vereinbar ist damit auch die in der Strafrechtswissenschaft z. T. mit Hinweis auf Satz 2 vertretene Auffassung, unter das Gewaltverbot des Satz 2 fielen körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen nur dann, wenn sie zugleich entwürdigend seien. Näher dazu unter Pkt. 5.2.2.1.

#### **4.3 Fazit: Uneingeschränktes Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB**

Wie unter Pkt. 4.2. ausgeführt handelt es sich bei dem kindschaftsrechtlichen Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB um einen Gewaltbegriff eigener Prägung. Er ist weit gefasst und meint *jedwede* sowohl physische wie psychische

<sup>51</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 5

<sup>52</sup> *Schmahl*, Art. 19 UN-KRK Rz. 7

<sup>53</sup> *Huber*, in: Münchener Kommentar, § 1631 Rz. 19

Gewalt in der Erziehung, unabhängig von strafrechtlicher Relevanz. Er ist nicht durch Satz 2 begrenzt (Pkt. 4.2.2) und bezieht sich auf den Anwendungsbereich grundsätzlich der gesamten Personensorge (Pkt. 4.1). Aus dem als Ergebnis zu konstatierenden uneingeschränkten Recht auf gewaltfreie Erziehung resultiert in der Konsequenz ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung.

So bleibt auch kein Raum in der Erziehung für „Gewaltanwendungen zur *Durchsetzung* nicht entwürdigender Maßnahmen (Bsp.: Ausgeh-, Umgangs- und Konsumverbote) ..., um [den] Widerstand des Kindes zu brechen“<sup>54</sup>. Alle Gewaltformen, gleichgültig wie sie erzieherisch motiviert sind, sind unvereinbar mit einem uneingeschränkten Gewaltverbot. Sie greifen in die verfassungsrechtlich verbürgten Persönlichkeitsrechte des Kindes ein und widersprechen zudem den zur Umsetzung dieser Rechte in einfachgesetzlichen Regelungen verankerten weiteren Rahmenvorstellungen von Erziehung, wie sie etwa in § 1 Abs. 1 SGB VIII und § 1626 Abs. 2 BGB zum Ausdruck kommen. Das Ziel der Erziehung des Kindes zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) kann nur durch partizipative, hierarchiefreie Pädagogik realisiert werden, die ohne Zwang zur Unterordnung und Unterwerfung auskommt.<sup>55</sup> Entsprechend erlegt § 1626 Abs. 2 BGB den Eltern die gesetzliche Pflicht auf, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen, Fragen der elterlichen Sorge – soweit es nach dem Entwicklungsstand des Kindes angezeigt ist – mit dem Kind zu besprechen und Einvernehmen mit ihm anzustreben. § 8 Abs. 1 und § 9 Nr. 2 SGB VIII stellen klar, dass diese Aufträge auch für die Jugendhilfe gelten.

Eine mit der unzutreffenden Auffassung, § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB sei die abschließende Konkretisierung des Gewaltbegriffs des Satz 1 (s. Pkt. 4.2.2), korrespondierende Meinung, alles an Gewalt in der Erziehung sei erlaubt, was nicht unter die in Satz 2 genannten Handlungsweisen fällt und strafrechtlich (noch) nicht relevant ist, wird der grundlegenden Bedeutung von Satz 1 nicht gerecht und ist mit dem uneingeschränkten Gewaltverbot nicht vereinbar.

---

<sup>54</sup> So aber Ausführungen *Berger/Mansel*, in: *Jauernig*, Anm. zu den §§ 1631-1633, Rz. 3, Hervorhebung im Original

<sup>55</sup> Dazu u. a. *Radtke*, 2007, S. 232

## 5. Zur Zulässigkeit körperlicher Zwangsmaßnahmen

Die Zulässigkeit körperlicher Zwangsmaßnahmen ist vorrangig an dem sich aus dem Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ergebenden uneingeschränkten Gewaltverbot (Pkt. 4.3) zu messen (s. Pkt. 5.2.1). Nachfolgend wird hilfsweise eine Prüfung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Gewaltformen des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB (Pkt. 5.2.2.) vorgenommen; im Anschluss daran ebenfalls hilfsweise eine Prüfung der Zulässigkeit der Maßnahmen unter Aufsichtsgesichtspunkten (Pkt. 5.3). Vorab wird der hier verwendete Zwangsbegriff und sein Verhältnis zum Gewaltbegriff thematisiert (Pkt. 5.1).

### 5.1 Einordnung des Zwangsbegriffs

Der in der pädagogischen Praxis und Literatur z. T. verwendete und hier aufgegriffene Begriff des Zwangs für Reaktionsformen auf sogenanntes Fehlverhalten von Kindern und Jugendlichen (Pkt. 1.2) stellt keinen Rechtsbegriff der das familienrechtliche Eltern-Kind-Verhältnis gestaltenden Rechtsnormen dar. Das BGB stattet Eltern nicht mit Zwangsbefugnissen und Zwangsmitteln aus, um Erziehungsziele durchzusetzen. Es weist im Gegenteil darauf hin, dass Eltern sich in geeigneten Fällen mit dem Anliegen der Unterstützung ans Familiengericht wenden können (§ 1631 Abs. 3 BGB). „Zwang“ und „Zwangsmittel“ sind grundsätzlich der öffentlichen Gewalt vorbehalten, Betroffene gegen ihren Willen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zu bringen.<sup>56</sup>

Auch eine den Eltern unter Verwendung der Terminologie der staatlichen Zwangsbefugnisse etwa eingeräumte, aus dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) abgeleitete Befugnis, „Rechtswang in eigener Sache“ zur Verwirklichung der Erziehung des Kindes auszuüben mit der Berechtigung, „sich in den Grenzen des Sittengesetzes aller Mittel zu bedienen, die mit der Personensorgepflicht (speziell der Pflicht zur sinnvollen Kindererziehung)“ vereinbaren lassen<sup>57</sup>, begründet im Eltern-Kind-Verhältnis keine Klassifikation des Begriffs des Zwangs zu einem Rechtsbegriff. Die Verwendung des Begriffs „Rechtswang“ im Kontext elterlicher

---

<sup>56</sup> Vgl. Creifelds/Weber, 2014, S. 1544

<sup>57</sup> So Gernhuber/Coester-Waltjen, 2010 Rz. 89

Erziehungsverantwortung ist mit Blick auf das uneingeschränkte Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 BGB nicht nachvollziehbar. Zwang und Gewalt sind inhaltlich miteinander verknüpft. Verkürzt lässt sich Zwang beschreiben als „Einwirkung auf einen Menschen oder eine Sache mit Gewalt“.<sup>58</sup> Die Enzyklopädie des Brockhaus setzt beides – neben dem Begriff Herrschaft - in Beziehung zum Begriff Macht: „Zwang ordnet sich der Macht begrifflich unter; denn nur wer über Macht verfügt, kann Zwang ausüben; dieser bedarf seinerseits der Gewalt, um zu effektiver Durchsetzung zu gelangen.“<sup>59</sup>

Vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar ist eine in der juristischen Literatur z. T. zur Beschreibung zulässiger bzw. unzulässiger Durchsetzung elterlicher Ge- und Verbote vorgenommene Einführung von Kategorien wie „Gewaltfreier Zwang“ und „Zwang unter Anwendung von Gewalt“.<sup>60</sup> Der damit vermittelte Eindruck, Ausübung von Zwang sei gewaltfrei möglich und in einer „gewaltfreien“ Form grundsätzlich legal, geht an der Zielsetzung des uneingeschränkten Gewaltverbots des § 1631 Abs. 2 BGB vorbei. Die Kategorien suggerieren die Rechtmäßigkeit eines überholten Erziehungsverständnisses, das Eltern Rechtsmacht über ihre Kinder einräumt, die unbeschadet des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung bestimmte Gewalthandlungen zum Zweck der Erziehung nach wie vor zulässt.

Der in Teilen der pädagogischen Praxis und Literatur verwendete Begriff des Zwangs bzw. der Zwangsmaßnahme oder verwandte Begriffe wie „Zwangselemente“ oder „Zwangskontext“<sup>61</sup> müssen angesichts der dem Zwang immanenten Gewalt als ebenso irreführend bezeichnet werden.<sup>62</sup> Mit dem zu beobachtenden Phänomen der Enttabuisierung bzw. Rechtfertigung von Zwang in der Sozialen Arbeit allgemein und speziell auch in Heimeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Pkt. 1) verbunden ist eine Abgrenzung von Zwang zu Strafe und Gewalt. Zwang wird der Gewaltcharakter abgesprochen und so insbesondere der „institutionalisierte, geplante und dokumentierte Zwangseinsatz“ für legitim erklärt.<sup>63</sup>

---

<sup>58</sup> Köbler, 2012, S. 509

<sup>59</sup> Brockhaus, Enzyklopädie, 2006, S. 676, unter Bezugnahme auf Max Weber, „Wirtschaft und Gesellschaft“, 1990

<sup>60</sup> So Gernhuber/Coester-Waltjen, 2010 Rz. 90, 91

<sup>61</sup> S. Schwabe, 2008

<sup>62</sup> Differenzierte Übersicht zu den Begriffen und deren Gebrauch Lindenber/Lutz, 2014b

<sup>63</sup> Vgl. Lindenber/Lutz, 2014b, S. 406



Die Umdeutung und damit Verharmlosung von Zwang findet in der Praxis ihre rechtlichen Grenzen u. a. da, wo das Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 BGB greift. Handlungen des Erziehungsalltags müssen sich unabhängig von ihrer Titulierung und Einbettung in pädagogische Konzepte am *Gewalt*begriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB messen lassen.

## 5.2 Körperliche Zwangsmaßnahmen zu Erziehungs Zwecken

Wie unter Pkt. 1.2 dargestellt sind Gegenstand der rechtlichen Betrachtung institutionalisierte, als pädagogisch/therapeutisch begründet bezeichnete körperliche Zwangsmaßnahmen, die als Reaktion auf Regelverstöße bzw. „Fehlverhalten“ des Kindes/Jugendlichen vollzogen werden, und – in der Regel eingebettet in verhaltenstherapeutisch orientierten Behandlungsprogrammen - auf Verhaltensmodifikation des Kindes zielen. Es kann um Reaktionen auf Missachtung von Verhaltensanweisungen gehen, die als allgemeines Regelwerk der Einrichtung bestehen oder auch individuell nach den Regeln der Einrichtung für ein bestimmtes Kind festgelegt wurden. Zu den Verhaltensanweisungen können nach Informationen und Berichten aus der Praxis Anordnungen unterschiedlichster Art gehören: z. B. Aufenthaltsbeschränkung auf das eigene Zimmer zu bestimmten Zeiten und aus bestimmten Anlässen, Kommunikationsbeschränkungen mit anderen Kindern/Jugendlichen, Redeverbote über bestimmte Themen, (mehrfaches) Abschreiben von Hausordnungen, Erledigung von Diensten, Gespräche mit Erwachsenen nur im Stehen und in einer vorgeschriebenen Form (Antworten z. B. nur mit „Ja“ oder „Nein“ erlaubt), keine verbalen Beleidigungen.<sup>64</sup> Die körperlichen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Anweisungen sollen, da zur Verhaltensänderung eingesetzt, erzieherischen Zwecken dienen. Sie zielen auf die Beeinflussung der geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes.<sup>65</sup> Negativ bewertetes Verhalten soll im Interesse einer positiven geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes unterbunden werden.

---

<sup>64</sup> Vgl. z. B. Verhaltensanordnungen der Einrichtungen der Haasenburg GmbH, *Land Brandenburg – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport*, 2013, S. 44; Auszug abgedruckt auch in: *AG der IGfH*, 2013, S. 14 f.

<sup>65</sup> Zum Begriff Erziehung s. Pkt. 4.1

Erziehungsmittel und –methoden gibt der Gesetzgeber nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass Eltern am besten wissen, was für ihr Kind gut ist. Von ihnen wird erwartet, dass sie ihr verfassungsrechtlich geschütztes Elternrecht unter Beachtung der Grundrechtspositionen des Kindes und gesetzlich normierter Schranken zum Wohl des Kindes in eigener Verantwortung gewissenhaft ausüben.<sup>66</sup> Der Gesetzgeber zeigt in Ausübung seines Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) lediglich eine gewisse Rahmung auf, die er in der Erziehung in jedem Fall beachtet sehen will (z. B. § 1626 Abs. 2 BGB: Berücksichtigung der Verselbständigung des Kindes, Gebot der Kommunikation mit dem Kind in Fragen der elterlichen Sorge, Anstreben von Einvernehmen mit dem Kind), und setzt Grenzen – wie das Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 BGB -, die in der Erziehung ausdrücklich nicht überschritten werden dürfen. So sind Eltern frei in der Wahl der Erziehungsmittel und –methoden, sofern sie sich in den rechtlichen Grenzen bewegen. Entsprechend steht es ihnen grundsätzlich auch frei, sich für die Anwendung verhaltenstherapeutisch orientierter Konzepte bzw. Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe zu entscheiden.

Verhaltenstherapeutisch orientierte Konzepte und Ansätze gehen zurück auf psychologische Lerntheorien. Sie fokussieren sich in der Regel auf bestimmte Problembereiche und umfassen problemspezifische Interventionen wie „Konfrontationsverfahren, ... und Training sozialer Kompetenzen“<sup>67</sup>. Lernansätze, die statt auf dialogisches Lernen auf Konditionierung von Verhalten setzen (z. B. Koppelung von Verhalten und negativer Sanktion als Verhaltenskonsequenz), stoßen angesichts des inkludierten Zwangs auf erhebliche pädagogische Bedenken. Das Lernen veränderten Verhaltens nach „mechanistischen“ Regeln“ ist pädagogisch hoch umstritten.<sup>68</sup> „Die Erklärungsansätze stoßen an ihre Grenzen, wenn man damit autonomes, selbstbestimmtes Lernen begründen möchte, ...“<sup>69</sup> Durch Übelzufügung verändertes Verhalten (z. T. wird vom „Auslöschen“ nicht willkommener Verhaltensweisen gesprochen<sup>70</sup>) bedeutet in der Regel keine

---

<sup>66</sup> Vgl. *Peschel-Gutzeit*, in: *Staudinger*, § 1626 Rz. 8

<sup>67</sup> *Schneider/Heidenreich*, 2015, S. 1772 f.

<sup>68</sup> Vgl. *Huber*, 2015, S. 973

<sup>69</sup> *Huber*, a.a.O.

<sup>70</sup> Vgl. dazu *Huber*, 2015, S. 975

Veränderung durch Einsicht in ein Fehlverhalten, sondern Verhaltensänderung aus Angst vor weiterer Übelzufügung.<sup>71</sup>

Aus rechtlicher Perspektive stellt sich bei verhaltenskonditionierenden Maßnahmen grundsätzlich die Frage der Vereinbarkeit mit Art. 1 GG (Achtung und Schutz der Menschenwürde). Auf einfachgesetzlicher Ebene stellt sich neben der Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Recht des Kindes auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) immer auch die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem zum Schutz und zur Achtung der Würde des Kindes erlassenen § 1631 Abs. 2 BGB.<sup>72</sup>

### **5.2.1 Maßstab des uneingeschränkten Gewaltverbots des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB**

Werden körperliche Zwangsmaßnahmen wie Festhalten, festes Zupacken, Niederringen und im Extremfall Fixieren am Boden – wie hier unter Pkt. 1.2 als Ausgangssituation angenommen - zur Verhaltenskonditionierung eingesetzt, stellen sie – wenn auch nicht als Gewalt tituliert (s. Pkt. 5.1) – *Gewalthandlungen* zum Zwecke der Erziehung dar (vgl. Pkt. 5.2). Es handelt sich um physische Einwirkungen, die als Übelzufügung gedacht Kinder- und Jugendliche in eine Zwangslage versetzen, die darauf abzielt und dazu geeignet ist, ihre Willensentscheidung zu beeinflussen. Damit erfüllt das Handeln grundsätzlich bereits den im weiten Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB enthaltenen physischen Gewaltaspekt (vgl. Pkt. 4.2.1). Die Frage, ob bzw. inwieweit das Handeln gleichzeitig die psychische Dimension des Gewaltbegriffs des § 1631 Abs. 2 BGB erfüllt, etwa seelische Verletzungen bewirkt oder in anderer Weise entwürdigend ist, kann hier dahinstehen. Näher dazu unter Pkt. 5.2.2.2. Die Handlungen unterliegen bereits als physische Gewalt unbeschadet strafrechtlicher Relevanz dem als Pendant zum Recht des Kindes auf uneingeschränkt gewaltfreie Erziehung bestehenden uneingeschränkten Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB (Pkt. 4.3). Einer weiteren Prüfung der in Satz 2 aufgeführten Verbotsformen bedarf es hier nicht.

---

<sup>71</sup> Vgl. *Brumlik*, ZJJ 2013, S. 246, der hier auch von „Dressur“ spricht.

<sup>72</sup> Zur Frage der Vereinbarkeit von Anti-Aggressivitäts-Trainings mit Art. 1 GG und bei Minderjährigen auch mit § 1631 Abs. 2 BGB vgl. *Rzepka*, 2005

## 5.2.2 Vereinbarkeit mit den Gewaltformen des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB?

Wird davon ausgegangen, dass sich – entgegen hier vertretener Auffassung – der Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB lediglich auf die Gewaltformen des Satz 2 bezieht und nicht auf jegliche Gewaltanwendung in der Erziehung (vgl. Pkt. 4.2.2), stellt sich die Frage der Vereinbarkeit der körperlichen Zwangsmaßnahmen mit den in Satz 2 mit ausdrücklichem Verbot belegten Handlungsweisen der körperlichen Bestrafung, seelischen Verletzung und Anwendung anderer entwürdigender Maßnahmen. Im Folgenden soll hilfsweise geprüft werden, ob die hier in Frage stehenden körperlichen Einwirkungen auf das Kind in Satz 2 für unzulässig erklärte Gewaltformen darstellen.

### 5.2.2.1 Verbot körperlicher Bestrafungen

Körperliche Bestrafungen – jenseits gesetzlicher Terminologie z. T. nach wie vor auch als (körperliche) Züchtigung bezeichnet – sind körperliche Einwirkungen auf das Kind als Sanktion auf ein Fehlverhalten.<sup>73</sup> Sie bedingen Schmerzen, zumindest aber Unwohlsein und beabsichtigen, das missbilligte Verhalten nicht nur zu sanktionieren, sondern in der Regel auch zukünftig zu steuern.<sup>74</sup> Die hier in Frage stehenden Zwangsmaßnahmen sind in den Begriffen der Lerntheorie negative Sanktionen, die eingesetzt werden, um das Kind/ den Jugendlichen durch Schmerzzufügung bzw. Erzeugung von Unwohlsein zur Verhaltensanpassung zu bewegen.<sup>75</sup>

Unter dem Gesetzesbegriff der körperlichen Bestrafungen, der ganz gezielt den Begriff der körperlichen Misshandlungen der Vorgängernorm des § 1631 Abs. 2 BGB abgelöst hat, ist bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes „jegliche Art von körperlichen Bestrafungen“ zu verstehen.<sup>76</sup> Das Gesetz formuliert keine Einschränkung bezogen auf das Verbot körperlicher Bestrafungen. Mit dem

<sup>73</sup> Ehrhardt-Rauch, ZfJ 2004, S. 60; Huber, in: *Münchener Kommentar*, § 1631 Rz. 22

<sup>74</sup> Knödler, ZKJ 2007, S. 59; Schwab, § 55 Rz. 649

<sup>75</sup> S. Pkt. 5.2; vgl. auch Salgo, in: *Staudinger*, § 1631 Rz. 86, der Fesseln wie das Festgurten im Rahmen sogen. Festhaltetherapien zu Recht der körperlichen Bestrafung zuordnet.

<sup>76</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 7

Austausch des Begriffs der Misshandlung im Gesetz sollte nach Zielsetzung des Gesetzgebers klargestellt werden, dass nicht nur strafrechtlich relevante körperliche Bestrafungen des Kindes unzulässig sind, sondern auch alle körperlichen Strafen, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, d. h. die Tatbestandsmerkmale der körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung des § 223 StGB (noch) nicht erfüllen, da *jede* körperliche Bestrafung eine Demütigung für das Kind bedeutet.<sup>77</sup>

Nach Wortlaut und Zielsetzung des Gesetzes kann es damit im Rahmen des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB keine „Geringfügigkeitsgrenze“ bei körperlichen Bestrafungen geben.<sup>78</sup> Auf die Art und Intensität der körperlichen Bestrafung kommt es ebenso wenig an<sup>79</sup> wie auf die Häufigkeit der körperlichen Einwirkung.<sup>80</sup> Auch der Anlass der körperlichen Bestrafung ist für die Begriffsbestimmung ohne Bedeutung. So werden vom Verbot der körperlichen Bestrafung u. a. umfasst: „der leichte Klaps sowie darüberhinaus das feste Zugreifen am Oberarm, leichte oder starke Ohrfeigen und schwere Schläge“<sup>81</sup>. Auch „angstauslösendes Bedrängen“ kann dazugehören.<sup>82</sup>

Nicht nachvollziehbar sind daher z. T. in der Literatur vorfindliche Formulierungen, körperliche Bestrafungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle und der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB seien, wenn auch nicht automatisch zulässig, so doch „geduldet“<sup>83</sup> oder gar „erlaubt“<sup>84</sup>. Die Hinweise sind irreführend und erwecken den Anschein, es gäbe legale körperliche Bestrafungen des Kindes. Vergleichbar irreführend ist der Hinweis in der Literatur: „*Nur vereinzelt vorkommende Bestrafungen ... werden (auch wenn sie dem JA oder FamG bekannt sind) – wie früher auch – grundsätzlich staatlicherseits ohne Reaktionen bleiben*“<sup>85</sup>. Auf die Häufigkeit der körperlichen Bestrafungen soll es nach Gesetzeswortlaut und Gesetzesbegründung im Rahmen des § 1631 Abs. 2 BGB gerade nicht ankommen.

<sup>77</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 7, 8

<sup>78</sup> Vgl. u. a. *Huber*, in: Münchener Kommentar, § 1631 Rz. 23; *Schmidt*, 2013, Rz. 476

<sup>79</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 8

<sup>80</sup> Vgl. *Knödler*, ZKJ 2007, S. 59

<sup>81</sup> *Ehrhardt-Rauch*, ZfJ 2004, S. 60; vgl. auch *Göbel*, 2005, S. 61 f.

<sup>82</sup> *Götz*, in: *Palandt*, § 1631 Rz. 7

<sup>83</sup> So *Hamdan*, in: *jurisPK-BGB*, § 1631 Rz. 27

<sup>84</sup> So *Schmidt*, 2013, Rz. 477

<sup>85</sup> So *Schleicher*, 2014, S. 284; Hervorhebung im Original

Die Aufstellung einer Art von Regelmäßigkeit in diesem Sinne verbietet sich im Übrigen auch im Hinblick auf den Kinderschutzbeauftragten des Jugendamtes nach § 8 a SGB VIII und die Eingriffsschwelle des § 1666 BGB. Auch Jugendamt und Familiengericht haben zu berücksichtigen, dass es sich in § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB um ein *uneingeschränktes* Verbot körperlicher Bestrafungen handelt.

Gegenmeinungen gegen die wohl als hM<sup>86</sup> einzustufende Auffassung vom absoluten Verbot körperlicher Bestrafungen finden sich im Wesentlichen in der Familien- und Strafrechtswissenschaft, in letzterer dabei am deutlichsten ausgeprägt.<sup>87</sup> Während in der Familienrechtswissenschaft eher allgemein die Auffassung vertreten wird, dass etwa „leichte“ oder „geringfügige“ Bestrafungen zulässig seien – dabei z. T. ohne Angabe von Begründungen<sup>88</sup> –, wird in der Strafrechtswissenschaft differenzierter argumentiert, strafende Schmerzzufügungen in gewissem Maße, sozusagen als „ultima ratio“<sup>89</sup> müssten den Eltern zur Ausübung ihres Elternrechts zugestanden sein. Angenommen wird das z. T. auch für die Fälle, die die Erheblichkeitsschwelle des § 223 StGB „geringfügig“ überschreiten.<sup>90</sup> Z. T. wird dahingehend argumentiert (Hinweis darauf bereits unter Pkt. 4.2.2.), dass nur die körperlichen Bestrafungen als unzulässig anzusehen seien, die gleichzeitig auch als entwürdigend einzustufen sind.<sup>91</sup> Z. T. wird die Position vertreten, dass sich das Verbot der körperlichen Bestrafungen lediglich auf den Bereich der *Erziehung* beziehe und die anderen Bereiche der Personensorge wie etwa Pflege, Aufsicht und Aufenthaltsbestimmung von den Verböten des § 1631 Abs. 2 Satz 2 folglich nicht erfasst würden.<sup>92</sup>

Die Versuche, mit bestimmten Rechtskonstruktionen das Fortgelten eines „Züchtigungsrechts“ zu sichern, können nicht überzeugen. Der Gesetzesbegriff „*andere* entwürdigende Maßnahmen“ ist nicht als Hinweis auf ein zusätzliches Prüfkriterium zu verstehen mit dem Ergebnis, dass körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen immer nur dann unzulässig sind, wenn sie zusätzlich auch

<sup>86</sup> So *Wessels/Beulke/Sazger*, § 12 I 1, Rz. 592 mit entsprechenden Nachweisen

<sup>87</sup> Übersicht z. B. bei *Knödler*, ZKJ 2007

<sup>88</sup> Siehe *Schwab*, 2012, § 55 Rz. 649

<sup>89</sup> So *Wessels/Beulke/Sazger* § 12 I 1, Rz. 594

<sup>90</sup> Übersicht und Auseinandersetzung mit den verschiedenen Positionen *Roxin*, § 17 D Rz. 37 ff.

<sup>91</sup> *Kühl*, 2012, § 9 Rz. 77 b; *Wessels/Beulke/Sazger*, § 12 I 1, Rz. 593; so wohl auch *Kindhäuser*, Vor §§ 32-35, Rz. 61; a. A. *Roxin*, § 17 D Rz. 46

<sup>92</sup> So *Hoyer*, FamRZ 2001, S. 524

als entwürdigend einzustufen sind. Nicht erst durch die Heranziehung der Gesetzesbegründung, die zweifelsfrei feststellt, dass *jegliche* körperliche Bestrafung unzulässig ist, sondern bereits bei semantischer Betrachtung von Satz 2, der das Wort „und“ in Beziehung zum Wort „andere“ setzt, wird deutlich, dass es sich um drei *nebeneinander* bestehende Handlungsbereiche handelt.<sup>93</sup> Der Bereich der *anderen* entwürdigenden Maßnahmen ist dabei als „Oberbegriff“ bzw. „Auffangtatbestand“ zu verstehen<sup>94</sup>, bei gleichzeitiger Verdeutlichung, dass körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen an sich schon entwürdigend sind. Auch der Versuch, bei der Interpretation von Satz 2 einen „Mittelweg“ zu gehen und körperliche Bestrafungen nicht schlechthin als entwürdigend anzusehen, sondern nur „im Regelfall“, neben dem gewisse Ausnahmen möglich seien<sup>95</sup>, überzeugt nicht. Die These der „Regelfalllösung“, einer „maßvollen, die Bagatellgrenze nur unwesentlich überschreitenden und im konkreten Fall angemessenen Züchtigung der eigenen Kinder fehl(e) der ‚entwürdigende Charakter‘, sodass sie im Einklang mit § 1632 II BGB steht“<sup>96</sup>, kann angesichts der Eindeutigkeit des Gesetzeswortlautes und der Gesetzesbegründung keinen Bestand haben.

Hinsichtlich der Argumentation, das Verbot körperlicher Bestrafungen beziehe sich ausschließlich auf den Bereich der Erziehung, nicht auch auf andere Bereiche der Personensorge, kann an die Ausführungen zum Erziehungsbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB unter Pkt. 4.1 angeknüpft werden. Die mit der hM hier vertretene Auffassung, dass es sich bei dem Erziehungsbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 um einen ganzheitlichen, alle Bereiche der Personensorge umfassenden Begriff handelt und letztlich Satz 2 auch vom Wortlaut her keine Einschränkung auf Erziehung vornimmt, lässt keine Separierung elterlichen Handelns in den Bereich „bloßer“ Erziehung und anderer „erziehungsfreier“ Bereiche wie Pflege, Aufsicht und Aufenthaltsbestimmung zu. Daraus folgt, dass auch im Kontext etwa von Aufsichtsausübung körperliche Bestrafung unzulässig ist. So ist etwa eine „vorsorglich“ verabreichte Ohrfeige, um das Kind daran zu hindern, bei Rot über die

---

<sup>93</sup> So auch z. B. *Knödler*, ZKJ 2007, S. 64

<sup>94</sup> *Salgo*, in: *Staudinger*, § 1631 Rz. 89; *Rakete-Dombek*, in: NK-BGB, § 1631 Rz. 14

<sup>95</sup> So *Wessels/Beulke/Sazger*, § 12 I 1, Rz. 593

<sup>96</sup> *Wessels/Beulke/Sazger*, a.a.O.

Straße zu laufen, rechtswidrig.<sup>97</sup> Für „spontane Züchtigungen“ oder auch „situationsbezogene Züchtigungen“ zur Unterbindung „gefährlicher“ Verhaltensweisen ist kein Raum.<sup>98</sup> Näher zur Frage körperlicher Einwirkung zur Gefahrenabwehr Pkt. 5.3.

Die hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen wie Festhalten, Niederringen und Fixieren am Boden als Reaktion auf missbilligtes, regelwidriges Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen unterliegen damit dem ausdrücklichen Verbot der körperlichen Bestrafungen des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB. Da es weder auf Art und Intensität noch auf Häufigkeit der körperlichen Einwirkung ankommt, kann bereits ein einmaliges Festhalten in dem genannten Kontext als körperliche Bestrafung zu werten sein. Da weder die Art des Anlasses für die körperliche Sanktionierung noch die erklärte Motivlage der handelnden Person entscheidend sind, sind etwaige Einwendungen, es handele sich bei den körperlichen Einwirkungen nicht oder nur nachrangig um Strafe, sondern um die Initiierung positiver Entwicklungsschritte, unerheblich.<sup>99</sup> Es ist gerade nicht diese auf körperliche Gewalt setzende Pädagogik, die der Gesetzgeber mit § 1631 Abs. 2 BGB verankern wollte, sondern ausdrücklich eine Pädagogik, die in Achtung der Menschenwürde des Kindes Gewalt, insbesondere körperliche Gewalt als Erziehungsmethode ablehnt.

#### **5.2.2.2 Verbot seelischer Verletzungen/ Verbot anderer entwürdigender Maßnahmen**

§ 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB umfasst neben dem Verbot körperlicher Bestrafungen ein ausdrückliches Verbot seelischer Verletzungen sowie den Auffangtatbestand des Verbots „anderer“ entwürdigender Maßnahmen. Da die hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen als körperliche Bestrafungen einzustufen sind und körperliche Bestrafungen bereits per se entwürdigend sind (vgl. Pkt. 4.2.2 und 5.2.2), erübrigt sich hier die Prüfung der Frage, ob bzw. inwieweit die Maßnahmen unter den Auffangtatbestand fallen würden.

<sup>97</sup> So auch *Ehrhardt-Rauch*, ZfJ 2004, S. 60; *Huber/Scherer*, FamRZ 2001, S. 799; *Knödler*, ZKJ 2007, S. 60

<sup>98</sup> Als „sinnvolle“ Erziehungsmaßnahmen zulassend *Wessels/Beulke/Sazger*, § 12 I 1, Rz. 593

<sup>99</sup> Zur Verschleierung des Strafaspekts von Zwangseinwirkungen durch Umdefinition von Zielsetzungen und Begrifflichkeiten am Beispiel der Isolierung in sogen. Time-out-Räumen *Häbel*, 2014



Festzuhalten bleibt aber, dass körperliche Bestrafungen grundsätzlich auch seelische Verletzungen im Sinne des Satz 2 darstellen. Sie sind nach Wortlaut und Begründung des Gesetzes - wie körperliche Bestrafungen - immer auch als entwürdigend einzustufen (vgl. Argumentation unter Pkt. 4.2.2 und 5.2.2), da sie das Ehr- und Selbstwertgefühl des Kindes verletzen<sup>100</sup>.

Das Verbot seelischer Verletzungen umfasst „jegliche Art ... seelischer Verletzungen“<sup>101</sup>, sodass ebenso wie bei körperlichen Bestrafungen keine Geringfügigkeitsgrenze besteht (vgl. Pkt. 5.2.2.1). Durch den Rechtsbegriff der „Verletzung“, mit dem auch im Kontext seelischer Gewalt der hochschwellige Begriff der „Misshandlung“ der Vorgängernorm abgelöst wurde<sup>102</sup>, will der Gesetzgeber „vor allem kränkende und herabsetzende Verhaltensweisen“ erfasst sehen.<sup>103</sup> Sie können in verbalen Äußerungen bestehen, aber auch körperliche Zwangsmaßnahmen wie körperliche Bestrafungen sein. Der Tatbestand der seelischen Verletzungen kann im Ergebnis als Auffangtatbestand für seelische Verletzungen *ohne* Körpereinwirkung verstanden werden. Während der Begriff der körperlichen Bestrafung auf die Handlung abstellt, setzt der Begriff der seelischen Verletzung am „Erfolg“ an.<sup>104</sup> Dieser sogen. „Verletzungserfolg“<sup>105</sup> darf allerdings nicht als eine notwendig diagnostisch abzusichernde Verletzung bzw. Beschädigung des seelischen Wohlergehens des Kindes missverstanden werden. Darum kann es – u. a. auch angesichts durchaus auch erst später einsetzender bzw. wirkender psychischer Folgen entwürdigender Behandlung - im Rahmen des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht gehen. Ausreichend ist, wenn die kränkenden und herabsetzenden Verhaltensweisen dem Kind gegenüber erfolgen und es auf Grund seines Alters und seiner Lebenslage fähig ist, sie wahrzunehmen.<sup>106</sup> Das wird bei den hier in Frage stehenden als körperliche Bestrafungen eingestuften Zwangsmaßnahmen in aller Regel anzunehmen sein.

---

<sup>100</sup> Vgl. *Ehrhardt-Rauch*, ZfJ 2004, S. 60; *Huber/Scherer*, FamRZ 2001, S. 799

<sup>101</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 7

<sup>102</sup> Vgl. Gesetzestext § 1631 Abs. 2 BGB a. F. unter Fußnote 45

<sup>103</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 8

<sup>104</sup> BT-Drucks. a.a.O.

<sup>105</sup> *Huber*, in: Münchener Kommentar, § 1631 Rz. 25; *Knödler*, ZKJ 2007, S. 60

<sup>106</sup> Vgl. auch *Knödler*, a.a.O.

### 5.3 Körperliche Zwangsmaßnahmen zu Aufsichtszwecken

Die unter Pkt. 1.2 dargestellten körperlichen Zwangsmaßnahmen unterliegen wie oben ausgeführt dem aus § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB abgeleiteten uneingeschränkten Gewaltverbot in der Erziehung (Pkt. 5.2.1). Sie sind konkret der Gewaltform der körperlichen Bestrafung zuzuordnen (Pkt. 5.2.2.1) und erfüllen in der Regel den Tatbestand der seelischen Verletzung (Pkt. 5.2.2.2). Sie können nicht als „Schutzmaßnahmen“ im Sinne von Aufsichtsmaßnahmen zur Erfüllung einer etwa nicht unter das Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 BGB fallenden Aufsichtspflicht (um)interpretiert werden. Zum einen ist Aufsichtsaufgabe zugleich grundsätzlich auch Erziehungsaufgabe und unterliegt damit dem Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB (Pkt. 4.1), zum anderen würde es sowohl an der hierfür notwendigen gefährdenden Situation wie auch an der Verhältnismäßigkeit der Mittel fehlen (dazu Pkt. 5.3.1). Die hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen dienen insbesondere auch nicht der akuten Gefahrenabwehr. Näher dazu Pkt. 5.3.2.

Personen, die im Rahmen von Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen haben, obliegt eine gesetzliche Aufsichtspflicht (§ 1688 Abs. 2 i.V.m. § 1688 Abs. 1 BGB). Auch wenn in § 1688 Abs. 1 BGB die Aufsichtsführung nicht ausdrücklich erwähnt ist, folgt ihre Übertragung aus dem den Erzieher- und Betreuer\_innen mit § 1688 Abs. 1 BGB kraft Gesetzes eingeräumtem Recht, Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden.<sup>107</sup> Wird bereits der Bereich der Erziehung (für das Alltagsgeschehen) von der Zuweisung des Entscheidungsrechts als mit umfasst angesehen (vgl. Pkt. 3), muss das auch für die mit der Erziehung verknüpfte Aufsichtspflicht gelten. Andernfalls wäre von einer durch die Eltern zur Ausübung übertragenen vertraglichen Aufsichtspflicht auszugehen.

---

<sup>107</sup> Vgl. u. a. *Salgo*, in: *Staudinger*, § 1631 Rz. 16, 31

Die Aufsichtspflicht zielt anerkanntermaßen auf Schutz des Kindes vor Selbst- und Fremdgefährdung.<sup>108</sup> Inhalt der Aufsichtspflicht ist es, das Kind vor „Schäden jeglicher Art (d. h. vor körperlichen, seelischen, geistigen sowie Sachschäden)“ zu bewahren, die es sich selbst zufügen oder die ihm von anderen zugefügt werden könnten.<sup>109</sup> Zum anderen gilt es zu verhindern, dass das Kind Dritte schädigt.

### 5.3.1 Einheit von Erziehung und Aufsicht

Vor allem die Verpflichtung, das Kind vor seelischen und geistigen Beschädigungen zu bewahren, macht deutlich, dass die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Kindern grundlegender und umfassender ist als das, was etwa über zivilrechtliche Haftungsansprüche wegen Aufsichtspflichtverletzungen abwickelbar ist.<sup>110</sup> Sie ist wie unter Pkt. 4.1 dargestellt zugleich Erziehungsaufgabe. In dem Sinne wird sie z. T. als „negativ-verbietende Komplementärfunktion zur positiv-anleitenden Erziehung“ verstanden.<sup>111</sup> Erziehung als Auftrag, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes zu fördern und zu sichern, ist idealiter grundsätzlich so zu gestalten, dass (selbst)gefährdende bzw. schädigende Situationen möglichst gar nicht erst eintreten.

Ignoriert ein Kind Erziehungsmittel und -methoden seiner Eltern oder Erzieher\_innen im Heim, kann darin allein noch nicht automatisch eine Gefährdung des Kindes etwa im Sinne einer Selbstgefährdung gesehen werden. Der bloßen Nichtbeachtung von z. B. als Erziehungsmittel eingesetzten Regelwerken und Hausordnungen oder auch individuellen Verhaltensaufgaben in Heimeinrichtungen wird grundsätzlich kein in diesem Sinne gefährdendes Potenzial zugeschrieben werden können. Das Nichtbeachten von Erziehungsmitteln und –methoden müsste in einem Verursachungszusammenhang mit einer prognostizierbaren, benennbaren Gefahr stehen. Die Frage, ob bzw. inwiefern das bei Nichtbeachtung von Regeln hier vor allem für die geistige und seelische Entwicklung des Kindes der Fall sein könnte, wird sich bereits angesichts der Vielzahl von Einflussfaktoren auf die

<sup>108</sup> Vgl. u. a. *Salgo*, in: *Staudinger*, § 1631 Rz. 31

<sup>109</sup> U. a. *Schleicher*, 2014, S. 9; Hervorhebung im Original

<sup>110</sup> Vgl. auch *Salgo* zur Abgrenzung von elterlicher Aufsichtspflicht und deliktischer Haftung nach § 832 BGB, in: *Staudinger*, § 1631 Rz. 35

<sup>111</sup> *Huber*, in: *Münchener Kommentar*, § 1631 Rz. 7

Entwicklung eines Kindes im konkreten Fall nicht eindeutig beantworten lassen. Selbst wenn das möglich wäre, wäre kaum vorstellbar, dass von z. B. nur einmaligen oder nur phasenweise vorkommenden Regelverstößen bereits eine gravierende und damit entwicklungsgefährdende Wirkung ausgeht.

Im Übrigen müsste die Pflicht zur Einhaltung z. B. von Regelwerken und Hausordnungen, wollte man bei Nichteinhaltung Ursächlichkeit für eine Selbstgefährdung im Sinne von Entwicklungsgefährdung annehmen, ein für die Entwicklung des Kindes *geeignetes* Erziehungsmittel sein. Das wäre u. a. zu beurteilen nach Art und Inhalt der Regeln, deren Zustandekommen und der Sanktionierung bei Regelverstoß. In der pädagogischen Fachwelt hoch umstritten sind disziplinierende, einseitig von den Heimeinrichtungen festgelegte und ohne Bezug zum konkreten pädagogischen Bedarf des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen vorgegebene Regeln und Regelwerke.<sup>112</sup> Hier geht es um Unterwerfung, um die Einübung in die Akzeptanz fremdgesetzter Grenzen.<sup>113</sup>

Institutionalisierte Regelwerke – wie unter Pkt. 5.2 dargestellt - mit Auflagen wie (mehrfaches) Abschreiben von Hausordnungen, dem Gebot, die Erzieher\_innen nur in einer ganz bestimmten Form anzusprechen, Kommunikationsverboten mit den anderen Kindern und Jugendlichen der Heimgruppe, Redeverbotten über bestimmte Themen, werden dieser Kategorie von Regeln zugeordnet werden können. Selbst wenn die Einrichtung damit unter Bezugnahme auf verhaltenspsychologische Grundannahmen als Lerneffekt die Befähigung des Kindes bzw. Jugendlichen zur Selbststeuerung anstrebt<sup>114</sup>, müssen sich diese Regeln im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegen. Sie widersprechen nicht nur auf Grund ihrer Inhalte, sondern auch wegen des fehlenden Aushandlungsprozesses zwischen Kindern/Jugendlichen und Erzieher\_innen dem in § 1 Abs. 1 SGB VIII verankerten Ziel der Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und dem diesem Ziel immanenten Auftrag zu einer partizipativen Pädagogik (s. auch §§ 8 Abs. 1 und 9 Nr. 2 SGB VIII). Bereits in der Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln oben skizzierter Art, vor allem verbunden mit der Androhung körperlicher

---

<sup>112</sup> Zum Diskussionsstand u. a. *Wigger, 2014*

<sup>113</sup> *Wigger, 2014, S. 154*

<sup>114</sup> *Vgl. Wigger, 2014, S. 153*

Zwangsmaßnahmen als Sanktion bei Regelverletzung, dürfte ein Verstoß gegen die Verbotsnorm des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB zu sehen sein. Die den Kindern/Jugendlichen in dem Kontext auferlegte Pflicht wirkt mit dem Ziel blinder Einübung von Akzeptanz fremdgesetzter Grenzen repressiv und herabsetzend und dürfte den Tatbestand der „entwürdigenden Maßnahmen“ erfüllen (vgl. Pkt. 5.2.2.2).

Verstoßen Kinder/Jugendliche gegen Regelwerke und Hausordnungen, sind pädagogische Reaktionen gefragt. Sie könnten auf Grund der Einheit von Erziehung und Aufsicht zugleich als „Aufsichtswahrnehmung“ bezeichnet werden, sind aber nicht identisch mit den Aufsichtsmaßnahmen zur Abwehr einer Selbst- und Fremdgefährdung (s. o.). Selbst wenn das Nichteinhalten oben skizzierter Regeln als selbstgefährdend eingeschätzt und Aufsichtsmaßnahmen zum Schutz des Kindes für notwendig erachtet würden, wäre hier der Einsatz körperlicher Zwangsmaßnahmen als unverhältnismäßig und damit unzulässig anzusehen.

Art und Umfang der Aufsichtsführung bestimmen sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind u. a. Alter, Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen, Art der Tätigkeit und örtliche Gegebenheiten.<sup>115</sup> Entscheidend ist nach der Rechtsprechung, was *verständige* Aufsichtspflichtige nach *vernünftigen* Anforderungen im konkreten Fall unternehmen müssen, um Fremd- und Selbstgefährdung zu verhindern.<sup>116</sup> Zu beachten ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Mittel. Danach sind die möglichen Aufsichtsmaßnahmen in einem Stufenverhältnis zu sehen.<sup>117</sup> Sie reichen vom Informieren und Belehren über das Überwachen und Kontrollieren, über Ge- und Verbote bis hin zum schärfsten Mittel, dem Eingreifen und Unmöglichmachen einer Handlung bzw. Verhindern eines Verhaltens.<sup>118</sup>

Bei dem Einsatz körperlicher Zwangsmaßnahmen wie Festhalten, zu Boden ringen etc. als Aufsichtsmaßnahmen dürfte es hier bereits an dem Erfordernis der Geeignetheit fehlen. Nach dem Erfordernis der Geeignetheit sind nur die

---

<sup>115</sup> Vgl. u. a. *Trenczek/Tammen*, 2014, S. 742

<sup>116</sup> So ständige Rechtsprechung des BGH, u. a. BGH NJW 1993, S. 1003; BGH NJW 1996, S. 1404

<sup>117</sup> Vgl. u. a. *Salgo*, in: *Staudinger* § 1631 Rz. 48; *Trenczek/Tammen*, 2014, S. 743

<sup>118</sup> Vgl. *Salgo*, a.a.O.; *Trenczek/Tammen*, a.a.O.

Maßnahmen zulässig, die geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erreichen. Selbst in ihrer Eigenschaft als wohl schärfste Mittel im Stufensystem der Aufsichtsmaßnahmen wären die körperlichen Zwangsmaßnahmen nicht geeignet, die Einhaltung der oben dargestellten Regeln in der konkreten Situation oder auch zukünftig zu sichern. Auch dann nicht, wenn den Kindern und Jugendlichen in der Zwangssituation etwa abverlangt würde zu beteuern, die Regeln zukünftig einzuhalten. Auch konzeptionelle Ansätze, die körperliche Zwangsmaßnahmen als „Aufsichts- bzw. Schutzmaßnahmen“ aus lerntheoretischen, verhaltenstherapeutischen Grundannahmen (s. Pkt. 5.2.) herleiten, müssen sich im Rahmen des Aufsichtsrechts am Erfordernis der Geeignetheit messen lassen. Sind Aufsichtsmaßnahmen nicht geeignet zur Schadensabwehr, erübrigt sich die Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Würde die Geeignetheit der körperlichen Zwangsmaßnahmen angenommen, dürfte deren Zulässigkeit an den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Angemessenheit scheitern. Gibt es verschiedene geeignete Möglichkeiten, ist nach dem Gebot der Erforderlichkeit die Maßnahme zu wählen, die die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt (sogen. Übermaßverbot). Zur Durchsetzung der Einhaltung von Regeln der hier genannten Art könnte bereits die pädagogisch ausgerichtete Maßnahme des Informierens und Belehrens als geeignete Maßnahme eingesetzt werden.

Nach dem Prinzip der Angemessenheit darf der Nachteil, der durch eine an sich geeignete und erforderliche Maßnahme entstände, nicht im Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Selbst wenn man in diesem Sinne keinen Nachteil für die Entwicklung des Kindes annehmen und die hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen – entgegen hier vorgetragener rechtlicher Einwände - als verhältnismäßige Aufsichtsmaßnahmen konstruieren würde, wären sie als entwürdigende Maßnahmen im Sinne des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB unzulässig. Sie sind als herabsetzend und demütigend einzustufen. Selbst wenn man – entgegen hier vertretener Auffassung (s. Pkt. 4.1) - Aufsicht als einen von Erziehung trennbaren Bereich und damit als nicht vom Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB erfasst ansehen würde, würde der Auffangtatbestand des Verbots entwürdigender Maßnahmen greifen (vgl. Pkt. 5.2.2.1). Das

Tatbestandsmerkmal der entwürdigenden Maßnahmen des Satz 2 bezieht sich nicht nur auf das *Erziehungsverhalten*, sondern auf *alle* Maßnahmen, die Erziehungsberechtigte in Bezug auf das ihnen anvertraute Kind vornehmen. Das Gesetz spricht lediglich von *Maßnahmen*, nicht von *Erziehungsmaßnahmen*. Die Begründung des Gesetzes formuliert dazu unmissverständlich, dass „entwürdigende Maßnahmen auch dann unzulässig sind, wenn sie nicht zum Zweck der Erziehung von den Eltern eingesetzt werden“.<sup>119</sup>

### 5.3.2 Akute Gefahrenabwehr

Körperliche Zwangsmaßnahmen wären als Aufsichtsmaßnahmen grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur unmittelbaren, akuten Gefahrenabwehr, d. h. zur Abwendung einer „überraschenden, plötzlichen Notsituation“ erforderlich sind.<sup>120</sup> Sie sind, da sie auf Unmöglichmachen einer Handlung zielen, der höchsten Stufe der Aufsichtsführung zuzuordnen (vgl. Pkt. 5.3.1). Auch hier ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren (zu den zu beachtenden Faktoren ebenfalls Pkt. 5.3.1). Nicht jede Art und Intensität körperlicher Einwirkung ist danach per se erlaubt. Davon auszugehen ist, dass grundsätzlich nur „passive“ Präventionsmaßnahmen wie Festhalten bzw. Zurückhalten oder das Wegziehen verhältnismäßig und damit zulässig sind<sup>121</sup>, auf keinen Fall aber z. B. eine „vorsorglich“ verabreichte Ohrfeige, um das Kind daran zu hindern, bei Rot über die Ampel zu gehen.<sup>122</sup> Werden gravierende körperliche Zwangsmaßnahmen eingesetzt wie festes Zupacken, zu Boden ringen und mit Arm- und Beinhebeln am Boden fixieren, muss das durch besondere Gegebenheiten der akuten Notsituation gerechtfertigt sein. Denkbar wäre eine akute, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder Dritter etwa bei suizidalen Handlungen oder tätlichen Angriffen des Kindes auf Erzieher\_innen oder Mitbewohner\_innen des Heimes. Um derartige Fallsituationen handelt es sich bei den hier zu beurteilenden Regelverstößen jedoch nicht. Hier fehlt es an dem Erfordernis der akuten

---

<sup>119</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 8

<sup>120</sup> Knödler, ZKJ 2007, S. 65

<sup>121</sup> Huber, in: Münchener Kommentar, § 1631 Rz. 24

<sup>122</sup> Vgl. Ehrhardt-Rauch, ZfJ 2004, S. 60; Huber/Scherer, FamRZ 2001, S. 799; Knödler, ZKJ 2007, S. 60

Notsituation. Die hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen können damit auch nicht aus Gründen der akuten Gefahrenabwehr gerechtfertigt sein.

So ist auch der Einsatz körperlicher Zwangsmaßnahmen mangels akuter Notsituation unzulässig, wenn ein Kind/ Jugendlicher sich „aufbrausend“ verhält und damit gegen die Regel der Einrichtung verstößt, sich stets ruhig zu betragen. Die Maßnahmen wären darüberhinaus auch als unangemessen anzusehen. Ebenso wenig ist es zulässig, ein Kind durch die hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen zu bewegen, seine Medikamente einzunehmen. Selbst wenn eine akute Notsituation vorliegen würde, d. h. eine Situation, in der es umgehend der Versorgung des Kindes mit den Medikamenten bedarf, könnte der Notsituation damit nicht wirkungsvoll begegnet werden, wären es mithin ungeeignete und damit unzulässige Maßnahmen. Verhält sich ein Kind/Jugendlicher „beleidigend“ gegenüber Erzieher\_innen, mag u. U. eine akute Fremdgefährdung (Verstoß gegen den Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) vorliegen. Der Einsatz körperlicher Zwangsmittel wird hier aber grundsätzlich nur dann in Betracht kommen, wenn die Beleidigung „mittels einer Tätlichkeit“ im Sinne des § 185 StGB erfolgt; dies aber auch dann nur, wenn die Maßnahme angemessen ist.

In überraschenden, plötzlichen Notsituationen zur akuten Gefahrenabwehr gebotene körperliche Zwangsmaßnahmen unterliegen nicht dem Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB (Pkt. 4.2.3). Das macht auch die Gesetzesbegründung deutlich, wenn sie daraufhin weist, dass beispielsweise körperliche Einwirkungen wie das „Festhalten des Babys auf dem Wickeltisch oder des Kindes vor der roten Ampel“ nicht vom Gewaltverbot erfasst sein sollen.<sup>123</sup> Die Berechtigung bzw. Pflicht zum Einsatz der körperlichen Zwangsmaßnahmen ergibt sich hier nicht aus dem Elternrecht, sondern wie für jede andere Person auch aus den Abwägungen eines rechtfertigenden Notstandes im Sinne des § 34 StGB oder der Notwehr bzw. Nothilfe im Sinne des § 32 StGB.<sup>124</sup> Für Eltern und andere Erziehungsberechtigte bzw. Aufsichtspflichtige besteht hier zwar eine Schnittstelle zur Aufsichtspflicht, ist die Pflicht zu handeln gleichzeitig Bestandteil der Aufsichtsführung.

---

<sup>123</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 8

<sup>124</sup> So auch Göbel, 2005, S. 223 ff.; Knödler, ZKJ 2007, S. 65 f.



Handlungsleitend ist hier jedoch die akute Gefahrenabwehr, nicht die erzieherische Einwirkung, die dem uneingeschränkten Gewaltverbot unterliegt.

## **6. Relevanz des § 1631 Abs. 2 BGB für Fragen der Strafbarkeit körperlicher Zwangsmaßnahmen**

Nach hM ist spätestens mit der Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB (in Kraft seit 3.11.2000) das früher gewohnheitsrechtlich anerkannte, auf das Recht der Personensorge (§§ 1626 Abs. 1, 1631 BGB) gestützte „Züchtigungsrecht“ der Eltern als Rechtfertigungsgrund entfallen.<sup>125</sup> <sup>126</sup> Er beseitigte die Rechtswidrigkeit der durch körperliche Bestrafungen des Kindes tatbestandlich verwirklichten Körperverletzung unter der Voraussetzung, dass es sich um eine „maßvolle“ Züchtigung handelte.<sup>127</sup> Das uneingeschränkte Gewaltverbot (mit uneingeschränktem Verbot körperlicher Bestrafungen) des § 1631 Abs. 2 BGB n. F. lässt keinen Raum mehr für die strafrechtliche Rechtfertigung körperlicher Züchtigungen. Damit können die hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen, die körperliche Bestrafungen darstellen (Pkt. 5.2.2.1), bei Erreichen der Strafbarkeitsschwelle einschlägiger Straftatbestände nicht mit Hinweis auf ein aus dem Erziehungsrecht abgeleitetes „Züchtigungsrecht“ gerechtfertigt und so der strafrechtlichen Verantwortung entzogen werden. Das gilt für Eltern und ebenso für die Personen (und damit auch für Erzieher- und Betreuer\_innen in Heimen), denen die Befugnis zur Erziehung zur Ausübung überlassen wurde.

In der Strafrechtswissenschaft finden sich demgegenüber verschiedene Mindermeinungen, die - bei Anerkennen der Abschaffung des früher geltenden „Züchtigungsrechts“ - unter bestimmten Voraussetzungen bzw. Heranziehung

<sup>125</sup> Vgl. u. a. *Knödler*, ZKJ 2007, S. 63 und *Roxin*, § 17 D, Rz. 32 mwN; a. A. z. B. *Kühl*, in: *Lackner*, § 223 Rz. 11, der das Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund nur insoweit abgeschafft sieht, als es um körperliche Bestrafungen geht, die zugleich entwürdigende Maßnahmen darstellen.

<sup>126</sup> Der Gesetzgeber sieht die Abschaffung des Rechtfertigungsgrundes bereits durch die Vorgängernorm von 1998 als gegeben an (BT-Drucks. 14/1247, S. 5). Kritisch dazu u. a. *von Bock*, 2011, S. 131 ff.

<sup>127</sup> Vgl. *Wessels/Beulke/Sazger*, § 12 I 1, Rz. 592

bestimmter Rechtskonstruktionen, insbesondere mit Blick auf Körperverletzungen gem. §§ 223 ff. StGB, dennoch Straffreiheit der Handelnden als gegeben ansehen.<sup>128</sup> Sie stützen sich dabei auf die Aussage des Gesetzgebers, mit der Neufassung von § 1631 Abs. 2 BGB sei keine „Ausweitung der Strafbarkeit“<sup>129</sup> bzw. keine „Kriminalisierung der Familie“<sup>130</sup> bezweckt.

Z. T. wird auf die Konstruktion eines *Strafunrechtsausschließungsgrundes* zurückgegriffen, der bei angenommenem Fehlen der Strafwürdigkeit einer Tat das strafrechtliche Unrecht beseitigt.<sup>131</sup> Der Strafunrechtsausschluss ist gesetzlich nicht geregelt und steht neben den gesetzlich verankerten Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und Strafausschließungsgründen. Ob er im konkreten Fall gegeben ist, müsste vom Richter im jeweiligen Strafverfahren festgestellt werden.<sup>132</sup> Unabhängig von der allgemeinen Frage, ob außergesetzliche Strafunrechtsausschließungsgründe (wegen Nichteinhaltung des Grundsatzes der gesetzlichen Bestimmtheit der Strafe) rechtlich überhaupt zulässig sein können<sup>133</sup>, muss die Annahme eines Strafunrechtsausschlusses z. B. im Fall von Körperverletzungen durch körperliche Bestrafungen von Kindern letztlich an § 1631 Abs. 2 BGB scheitern. Er würde die Zielsetzung von § 1631 Abs. 2 BGB unterlaufen und wäre ein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit, das gerade durch § 1631 Abs. 2 BGB geschützt werden soll. Es wäre nicht nachvollziehbar, warum eine Handlung, die den Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht, zwar Erwachsenen gegenüber Unrecht sein soll, aber Kindern gegenüber nicht. Auch Eltern setzt das Strafrecht zulässigerweise Grenzen.<sup>134</sup>

Z. T. werden sogenannte „Tatbestandslösungen“ entwickelt, die unter bestimmten Voraussetzungen körperliche Bestrafungen bei Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle nicht als Körperverletzung im Sinne der §§ 223 ff. StGB

---

<sup>128</sup> Übersichten über die Argumentationslinien bei *Knödler*, ZKJ 2007; *Riemer*, ZJJ 2005; *Roxin*, § 17 D, Rz. 37 ff.

<sup>129</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 6

<sup>130</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 5

<sup>131</sup> Vgl. *Knödler*, ZKJ 2007, S. 63

<sup>132</sup> *Knödler*, ZKJ 2007, S. 64; *Roxin*, § 17 D, Rz. 41

<sup>133</sup> Vgl. *Roxin*, § 17 D, Rz. 41

<sup>134</sup> Vgl. auch *Knödler*, ZKJ 2007, S. 64

definiert sehen.<sup>135</sup> Hier wird die Frage der Zulässigkeit von Körperverletzungen von der Rechtfertigungs- auf die Tatbestandsebene vorverlagert.

Eine Argumentationslinie geht davon aus, körperliche Bestrafungen seien nach § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB nur dann verboten, wenn sie zugleich entwürdigend sind, was allerdings „im Regelfall“ anzunehmen sei.<sup>136</sup> „Einer maßvollen, die Bagatellgrenze nur unwesentlich überschreitenden, im konkreten Fall angemessenen körperlichen Züchtigung der eigenen Kinder fehl[e] der ‚entwürdigende‘ Charakter“ und stehe somit im Einklang mit § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB (vgl. Ausführungen unter Pkt. 5.2.2.1). Entsprechend sei die so eingesetzte Erziehungsmaßnahme keine „üble unangemessene Behandlung“ und erfülle damit nicht den Tatbestand der körperlichen Misshandlung des § 223 StGB.<sup>137</sup> Dieser These liegt eine Fehlinterpretation des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB zugrunde, auf die bereits unter Pkt. 5.2.2.1 ausführlich eingegangen wurde. Der Gesetzgeber verbietet mit § 1631 Abs. 2 BGB jede Form von Gewalt, insbesondere jede Form körperlicher Bestrafungen. Entsprechend können auch „angemessene“, „maßvolle“ strafende Schmerzzufügungen nicht zulässig sein<sup>138</sup> und bei Übersteigen der Erheblichkeitsgrenze des § 223 StGB nicht straffrei gestellt werden.<sup>139</sup> Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieselbe Handlung, die nach früherem Recht bei Bestehen des rechtfertigenden „Züchtigungsrechts“ tatbestandsmäßig gewesen ist, es nach neuem Recht nicht mehr sein sollte.

Eine andere Argumentationslinie, die auf eine Tatbestandslösung zielt, differenziert nach „Erziehung“ und „sonstigen Bereichen der Personensorge“. Aus der Tatsache, dass der Wortlaut von § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB lediglich den Begriff *Erziehung* nennt, wird geschlussfolgert, körperliche Bestrafungen seien nur dann unzulässig, wenn sie zu erzieherischen Zwecken vorgenommen werden, nicht aber im Rahmen anderer von der Personensorge umfasster Bereiche.<sup>140</sup> Diese Auffassung verkennt

<sup>135</sup> So, wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen, *Hoyer*, FamRZ 2001, S. 524; *Wessels/Beulke/Sazger*, § 12 I 1, Rz. 593 f.

<sup>136</sup> So *Wessels/Beulke/Sazger*, a.a.O.

<sup>137</sup> *Wessels/Beulke/Sazger*, § 12 I 1, Rz. 593

<sup>138</sup> So auch z. B. *Knödler*, ZKJ 2007, S. 64; *Roxin*, § 17 D, Rz. 39

<sup>139</sup> *Riemer*, ZJJ 2005, S. 405 f., weist daraufhin, dass in der Literatur z. T. bereits die „Erheblichkeitsschwelle“ des § 223 StGB genutzt wird, um körperliche Bestrafungen, die in der Vergangenheit durchaus als körperliche Misshandlungen interpretiert wurden, aus dem Anwendungsbereich des § 223 StGB herauszuhalten. Er stellt überzeugend dar, dass auch der „Klaps“ bereits den Tatbestand des § 223 StGB erfüllt.

<sup>140</sup> So *Hoyer*, FamRZ 2001, S. 524

die Ganzheitlichkeit des Erziehungsbegriffs, der im Rahmen des § 1631 Abs. 2 BGB als ein die gesamte Personensorge umfassender Begriff zu verstehen ist. Hier kann auf die Ausführungen unter Pkt. 4.1 und speziell zum Verhältnis Erziehung und Aufsicht auf die Ausführungen unter Pkt. 5.3.1 verwiesen werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum eine körperliche Bestrafung im Rahmen von etwa Pflege und Aufsicht weniger demütigend und weniger schädlich für die Entwicklung eines Kindes sein sollte als eine aus erzieherischen Gründen eingesetzte.<sup>141</sup>

Z. T. wird angenommen, aus der in Art. 6 Abs. 2 GG grundgesetzlich verankerten Elternverantwortung sei ein „*verfassungsunmittelbarer Rechtfertigungsgrund*“ im Sinne eines „elterlichen Rechts auf körperlichen Zugriff“ ableitbar.<sup>142</sup> Der Rechtfertigungsgrund gelte für einen „schmale[n] Grenzbereich, der den Bereich des Einsatzes rein erzieherisch lenkender Kraft der Eltern ‚gerade eben‘ überschreitet und diese Kraft mit einer Gewalt kombiniert, die den Bereich der Erheblichkeitsschwelle zur Körperverletzung nur ‚gerade eben‘ und in geringem Maße überschreitet“.<sup>143</sup> Als Prüfungsmaßstab wird auf die von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zum früheren Rechtfertigungsgrund des „Züchtigungsrechts“ verwiesen mit der Ergänzung, dass das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung mit einzubeziehen und gegenüber der Elternverantwortung abzuwägen sei.<sup>144</sup> Auch diese Argumentation lässt Begründungszusammenhang und Zielsetzung des § 1631 Abs. 2 BGB außer Betracht. Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ist nicht „nachträglich“ mit der elterlichen Verantwortung abzuwägen. Es ist bereits „Ergebnis“ einer Abwägung des Grundrechts des Kindes auf körperliche Unversehrtheit mit dem grundgesetzlich verankerten Elternrecht.<sup>145</sup> Der Gesetzgeber hat bereits mit Erlass der Rechtsnorm des § 1631 Abs. 2 BGB in seiner aktuell geltenden Fassung das Elternrecht zum Schutz der Kinder beschränkt bzw. klargestellt, dass Gewaltausübung vom Elternrecht nicht umfasst ist.

Als Fazit ist festzuhalten, dass oben dargestellte Versuche, Eltern trotz Verwirklichung des Tatbestandes der Körperverletzung bei „nicht entwürdigenden“,

---

<sup>141</sup> Vgl. auch *Roxin*, § 17 D, Rz. 43

<sup>142</sup> *von Bock*, 2011, S. 149 f.

<sup>143</sup> *von Bock*, 2011, S. 150

<sup>144</sup> *von Bock*, 2011, S. 149, 160

<sup>145</sup> BT-Drucks. 14/1247, S. 5

„geringfügigen“ oder vermeintlich nicht dem Erziehungsbereich zuzuordnenden körperlichen Bestrafungen straffrei zu stellen, mit dem uneingeschränkten Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 BGB und insbesondere mit dem Verbot körperlicher Bestrafungen nicht vereinbar sind. Die hinter den Versuchen, erzieherische Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen von Strafbarkeit auszunehmen, stehende Annahme, Eltern müssten in bestimmten „Überforderungssituationen“ des Alltags nach wie vor legitimiert sein, Gewalt anzuwenden, widerspricht eindeutig dem Willen des Gesetzgebers, der nicht nur die strafrechtlich relevante Gewalt, sondern sogar bereits die unterhalb dieser Schwelle stattfindende erzieherische Gewalt in der Familie, gleichgültig aus welchem Anlass sie geschieht, ächten wollte. Bei Überforderung der Eltern setzt der Gesetzgeber vor allem auf das Leistungsangebot der Jugendhilfe, das zusammen mit der Einführung des § 1631 Abs. 2 BGB n. F. um den Auftrag ergänzt wurde, im Rahmen von Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auch Wege aufzuzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).<sup>146</sup> Im Übrigen kann das Argument der „Überforderung“ noch weniger für pädagogisch ausgebildetes Fachpersonal in Einrichtungen der Jugendhilfe gelten. Kinder und Jugendliche befinden sich ja häufig gerade deshalb dort, weil ihre Eltern mit der Erziehung „überfordert“ sind und kompensierende professionelle Hilfe notwendig wurde.

Deutlich wird, dass auch für einen aus dem Erziehungsrecht abgeleiteten „Rest-Rechtfertigungsgrund“ für nur „geringfügige“ Gewalt spätestens seit Inkrafttreten des § 1631 Abs. 2 BGB kein Raum verbleibt. Alle Versuche, tatbestandverwirklichendes rechtswidriges Verhalten durch „Kunstgriffe“<sup>147</sup> in straffreies verantwortliches Erziehungsverhalten umzudeuten, gehen an den Intentionen des § 1631 Abs. 2 BGB n. F. vorbei und stehen im Widerspruch zur geltenden Rechtslage.<sup>148</sup> Allenfalls in Fällen akuter Gefahrenabwehr (vgl. Pkt. 5.3.2) könnte das Handeln gerechtfertigt sein. Der Rückgriff auf das Erziehungsrecht erübrigt sich hier jedoch, da diese Situationen sich nicht anders darstellen als die Fälle des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) und der

---

<sup>146</sup> Vgl. BT-Drucks. 14/1247, S. 5

<sup>147</sup> Göbel, 2005, S. 233

<sup>148</sup> Zur Problematik der Umgehung des Gewaltverbots vgl. z. B. auch Peschel-Gutzeit, FPR 2012, S. 198

Notwehr bzw. Nothilfe nach § 32 StGB. Zur Argumentation kann auch hier auf Pkt. 5.3.2. verwiesen werden.

Zur „Entkriminalisierung“ bleibt nach Abschaffung des rechtfertigenden „Züchtigungsrechts“ mit der hM bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen u. a. die Nutzung der Möglichkeiten zur Einstellung des Strafverfahrens (§§ 153, 153 a StPO) oder auch die Möglichkeit zur Strafmilderung.<sup>149</sup>

## 7. Ergebnisse

1. Die hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen wie etwa (gemeinschaftliches) Festhalten, festes Zupacken, zu Boden zwingen und im Extremfall dort (längere Zeit) Fixieren als Reaktionsformen auf Regelverstöße bzw. „Fehlverhalten“ von Kindern und Jugendlichen verstoßen gegen das aus dem (uneingeschränkten) Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung resultierende uneingeschränkte Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB. (Pkt. 4.2.2 und 5.2.1)
2. Das uneingeschränkte Gewaltverbot in der Erziehung – im BGB bezogen auf das Eltern-Kind-Verhältnis formuliert – gilt über § 1688 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BGB auch für die in der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) tätigen Erzieher- und Betreuer\_innen. Ihnen ist das Recht auf Erziehung nur zur Ausübung überlassen. Ihnen stehen nicht mehr Rechte zu als den Eltern. (Pkt. 3)
3. Der Begriff der Gewalt, auf den sich § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB bezieht, stellt einen Gewaltbegriff eigener Prägung dar. Er umfasst physische und psychische Gewalt. Er knüpft nicht an einen strafrechtlichen Begriff an und ist auch nicht auf die in Satz 2 vom Gesetzgeber ausdrücklich für unzulässig erklärten Gewaltformen begrenzt. (Pkt. 4.2)
4. Der in der pädagogischen Praxis und Literatur verwendete Begriff des Zwangs und die darauf bezogenen Begriffe wie Zwangsmaßnahmen, Zwangselemente oder Zwangsmomente sind keine Rechtsbegriffe der das familienrechtliche Eltern-Kind-Verhältnis gestaltenden Rechtsnormen des BGB. Mit § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB ist

---

<sup>149</sup> Vgl. Roxin, § 17 D, Rz. 46; Wessels/Beulke/Sazger, § 12 I 1, Rz. 592

lediglich der Begriff der Gewalt bzw. Gewaltfreiheit eingeführt. Da Zwang und Gewalt immer auch miteinander verbunden sind, müssen sich alle zur Erziehung eingesetzten Handlungen und Konzepte, die auf Zwang setzen, gleichgültig wie sie titulierte sind, an dem uneingeschränkten Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 BGB messen lassen. (Pkt. 5.1.)

5. Die hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen – institutionalisiert und eingebettet in verhaltenstherapeutische, lerntheoretische Behandlungsprogramme - zielen auf Verhaltensänderung durch Sanktionierung von unerwünschtem Verhalten (Pkt. 5.2). Sie erfüllen den Tatbestand der vom Gesetz in Satz 2 ausdrücklich für unzulässig erklärten Gewaltform der körperlichen Bestrafung (Pkt. 5.2.2.1).

6. Bei dem Verbot der körperlichen Bestrafung handelt es sich um ein uneingeschränktes Verbot. Es gibt keine „Geringfügigkeitsgrenze“. Außerdem sind körperliche Bestrafungen nicht etwa nur dann unzulässig, wenn sie zugleich entwürdigend sind (Pkt. 5.2.2.1). Körperliche Bestrafungen sind nach Wortlaut und Zielsetzung des Gesetzes per se entwürdigend. Sie stellen in der Regel zugleich seelische Verletzungen dar (Pkt. 5.2.2.2).

7. Die hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen – hier eingestuft als körperliche Bestrafungen – können nicht in zulässige „Aufsichtsmaßnahmen“ umgedeutet werden, die etwa nicht unter den Erziehungsbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB fallen und damit als nicht vom Gewaltverbot umfasst betrachtet werden könnten. Der weit zu verstehende Erziehungsbegriff des Satz 1 steht für die gesamte Personensorge, sodass auch die Aufsichtsführung vom Gewaltverbot mit umfasst ist (Pkt. 4.1). Erziehung und Aufsicht stellen grundsätzlich eine Einheit dar (Pkt. 5.3.1).

8. Im Übrigen würde es bei dem Einsatz der hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen schon an einer Aufsichtssituation fehlen. Das Nichteinhalten hier in Frage stehender, als Erziehungsmittel eingesetzter Regeln und Regelwerke kann nicht als Gefährdung des Kindes etwa im Sinne von Selbstgefährdung gesehen werden. Dafür müssten u. a. die einzuhaltenden Regeln geeignete Erziehungsmittel sein, wovon bei disziplinierenden, von Einrichtungen einseitig und

ohne Bezug zum konkreten pädagogischen Bedarf eines Kindes festgelegten Regeln nicht ausgegangen werden kann. (Pkt. 5.3.1) Im Gegenteil dürfte bereits die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln als entwürdigende Maßnahme i. S. d. § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB einzustufen sein.

9. Würde das Vorliegen einer Aufsichtssituation angenommen, müsste der Einsatz der hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als unzulässig eingestuft werden. Es läge u. a. ein Verstoß gegen das Prinzip der Erforderlichkeit der Mittel (sogen. Übermaßverbot) vor. (Pkt. 5.3.1)

10. Körperliche Zwangsmaßnahmen sind als Aufsichtsmaßnahmen – entsprechend den zu den strafrechtlichen Rechtfertigungsgründen der Notwehr, der Nothilfe und des Notstandes entwickelten Kriterien - grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur unmittelbaren, akuten Gefahrenabwehr, d. h. zur Abwendung einer „überraschenden, plötzlichen Notsituation“ erforderlich sind. Das wird bei den hier in Frage stehenden Maßnahmen kaum der Fall sein. Auch hier wäre der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzuwenden.

11. Spätestens mit der aktuell gültigen Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB ist nach hM das früher gewohnheitsrechtlich anerkannte, auf das Recht der Personensorge gestützte „Züchtigungsrecht“ der Eltern als Rechtfertigungsgrund im Strafrecht abgeschafft. Auch Personen, denen die Erziehung zur Ausübung überlassen ist, können sich nicht mehr auf einen aus dem Erziehungsrecht abgeleiteten Rechtfertigungsgrund für die Erheblichkeitsschwelle des § 223 StGB übersteigende Körperverletzungen, verursacht durch körperliche Bestrafung, berufen. Mindermeinungen, die unter Zuhilfenahme bestimmter Rechtskonstruktionen, unter bestimmten Voraussetzungen dennoch Straffreiheit der Handelnden erzielen möchten, stehen im Widerspruch zu § 1631 Abs. 2 BGB, umgehen Zielsetzung und Anliegen des Gesetzes. (Pkt. 6)

## Literatur



*AG der IGfH* (2013): Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Für eine Erziehung in Freiheit. Frankfurt a. M.

*Berger, Christian/Mansel, Heinz-Peter* (2014): Anmerkungen zu den §§ 1631-1633. In: *Jauernig, Othmar/Stürmer, Rolf* (Hrsg.), a.a.O.

*Bock, Tamara von* (2011): Das elterliche Recht auf körperlichen Zugriff. Frankfurt a. M.

*Brockhaus* (2006): Enzyklopädie. 21. Aufl. Leipzig/Mannheim.

*Brumlik, Micha* (2013): Pädagogik des Strafens, in: *ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, Heft 3, S. 244-247.

*Brumlik, Micha* (Hrsg.) (2007): Vom Missbrauch der Disziplin: Antworten der Wissenschaft auf Bernhard Bueb. 4. Aufl., Weinheim.

*Bueb, Bernhard* (2006): Lob der Disziplin. Eine Streitschrift. Berlin.

*Busmann, Kai-D.* (2002): Das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus juristischer und empirischer Sicht. In: *FPR – Familie, Partnerschaft, Recht*, Heft 7, S. 289-293.

*Creifelds, Carl/Weber, Klaus* (2014): Rechtswörterbuch. 21. Aufl., München.

*Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning* (Hrsg.) (2011): Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden.

*Düring, Diana u.a.* (Hrsg.) (2014): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung. Frankfurt a. M.

*Ehrhardt-Rauch, Andrea* (2004): Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Auswirkungen auf die soziale Arbeit. In: *ZfJ – Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 2, S. 59-63.

*Eser, Albin/Eisele, Jörg* (2010): Rz. 6 ff. vor § 234. In: *Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch*. 28. neu bearb. Aufl., München.

*Gernhuber, Joachim/Coester-Waltjen, Dagmar* (2010): Familienrecht. 6. Aufl. München.

*Göbel, Andreas* (2005): Vom elterlichen Züchtigungsrecht zum Gewaltverbot. Verfassungs-, straf- und familienrechtliche Untersuchung zum § 1631 Abs. 2 BGB. Hamburg.

*Götz, Isabell* (2015): § 1631. In: *Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen*. 74. Aufl., München.

*Grummt, René/Schruth, Peter/Simon, Titus* (2010): Neue Fesseln der Jugendhilfe: Repressive Pädagogik. Baltmannsweiler.

*Günder, Richard/Müller-Schlotmann, Richard/Reidegeld, Eckart* (2009): Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten in der stationären Erziehungshilfe. In: *unsere jugend*, Heft 1, S. 14-25.

*Häbel, Hannelore* (2013): Rechtliche Argumente gegen Geschlossene Unterbringung. In: *AG der IGfH*, a.a.O., S. 73-87.

*Häbel, Hannelore* (2014): Time-out. In: *Düring, Diana u. a.* (Hrsg.), a.a.O., S. 361-367.

*Hamdan, Binke* (2015): § 1631. In: *Viefhus, Wolfram* (Hrsg.): *JurisPraxisKommentar BGB*. Bd. 4 Familienrecht. 7. Aufl., Saarbrücken.

*Heger, Matthias/Schomburg, Gerhard* (2000): Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhalts. In: *Kind-Prax – Kindschaftsrechtliche Praxis*, Heft 6, S. 171-175.

*Henkel, Joachim /Schnapka, Markus /Schrappner, Christian* (Hrsg.) (2002): *Was tun mit schwierigen Kindern?* Münster.

*Heuer, Sven/Kessl, Fabian* (2014): Von der funktionalistischen Umformung von Erziehung auf Menschentraining. In: *Sozial Extra*, Heft 5, S. 46-49.

*Höhler, Carsten* (2009): Zwangselemente in der Heimerziehung und ihre Bewertung durch die Kinder und Jugendlichen. In: *Widersprüche*, Heft 113, S. 89-102.

*Hoyer, Andreas* (2001): Im Strafrecht nicht Neues? Zur strafrechtlichen Bedeutung der Neufassung des § 1631 II BGB. In: *FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, Heft 9, S. 521-525.

*Huber, Günter L.* (2015): Lernen. In: *Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans* (Hrsg.), a.a.O., S. 971-983.

*Huber, Peter* (2012): § 1631. In: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. Bd. 8, Familienrecht II. 6. Aufl., München.

*Huber, Peter/Scherer, Holger* (2001): Die Neuregelung zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. In: *FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, Heft 13, S. 797-801.

*Hoops, Sabrina/Permien, Hanna* (2006): „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München.

*Jauernig, Othmar/Stürmer, Rolf* (Hrsg.) (2014): *Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar*. 15. Aufl. München.

*Kindhäuser, Urs* (2010): Vor §§ 32-35 StGB. In: *Strafgesetzbuch: Lehr- und Praxiskommentar*. 4. Aufl., Baden-Baden.

*Knödler, Christoph* (2007): „Das hat noch keinem geschadet“ – Vom Mythos der zulässigen elterlichen Gewalt gegenüber Kindern. In: *ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 2, S. 58-67.

*Köbler, Gerhard* (2012): *Juristisches Wörterbuch für Studium und Ausbildung*. 15. Aufl., München.

*Kühl, Kristian* (2012): *Strafrecht Allgemeiner Teil*. 7. neu bearb. Aufl., München.

*Kühl, Kristian* (2014): § 223. In: *Lackner, Karl* (Hrsg.), a.a.O.

*Lackner, Karl* (Hrsg.) (2014): *Strafgesetzbuch: Kommentar*. 28. Aufl., München.

*Land Brandenburg – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport* (2013): Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH. Potsdam.

*Lindenberg, Michael/Lutz, Tilmann* (2014a): Geschlossene Unterbringung. In: *Düring, Diana u. a.* (Hrsg.), a.a.O., S. 137-144.

*Lindenberg, Michael/Lutz, Tilmann* (2014b): Zwang (und Zwangskontexte). In: *Düring, Diana u. a.* (Hrsg.), a.a.O., S. 403-410.

*Marschner, Rolf /Volckart, Bernd/Lesting, Wolfgang* (2010): Freiheitsentziehung und Unterbringung. 5. Aufl., München.

*Münder, Johannes u. a.* (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. 7. Aufl., Baden-Baden.

*Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans* (Hrsg.) (2015): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5. erw. Aufl., München/Basel.

*Peschel-Gutzeit, Lore Marie* (2012): Das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Was hat sich seit seiner Einführung im Jahre 2000 geändert? In: *FPR – Familie, Partnerschaft, Recht*, Heft 5, S. 195-199.

*Peschel-Gutzeit, Lore Marie* (2015): § 1626. In: *Staudinger, J. v., a.a.O.*

*Rakete-Dombek, Ingeborg* (2014): § 1631. In: *Kaiser, Dagmar* (Hrsg.): *NomosKommentar BGB – Bd. 4 : §§ 1297-1921*. 3. Aufl., Baden-Baden.

*Radtke, Frank-Olaf* (2007): Wiederaufrüstung im Lager der Erwachsenen: Bernhard Buebs Schwarze Pädagogik für das 21. Jahrhundert. In: *Brumlik, Micha* (Hrsg.) (2007), a.a.O., S. 204-242.

*Riemer, Martin* (2005): Mutter ohrfeigt Tochter – 75 Euro Geldstrafe. Das elterliche Züchtigungsrecht nach dem „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Kindererziehung“. In: *ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, Heft 4, S. 403-408.

*Roxin, Claus* (2006): *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bd. 1*. 4. Aufl., München.

*Rzepka, Dorothea* (2005): Anti-Aggressivitäts-Training – Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher und kriminologischer Sicht. In: *Behindertenpädagogik*, Heft 4, S. 373-384.

*Salgo, Ludwig* (2014): § 1688. In: *Staudinger, J. v.* (Hrsg.), a.a.O.

*Salgo, Ludwig* (2015): § 1631. In: *Staudinger, J. v.* (Hrsg.), a.a.O.

*Schleicher, Hans* (2014): *Jugend- und Familienrecht*. 14. Aufl., München.

*Schmahl, Stefanie* (2013): *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar*. 1. Aufl., Baden-Baden.

*Schmidt, Rolf* (2013): *Strafrecht Allgemeiner Teil*. 12. Aufl., Grasberg b. Bremen.

- Schneider, Sabine/Heidenreich, Thomas* (2015): Therapie und Soziale Arbeit. In: *Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans* (Hrsg.), a.a.O., S. 1770-1778.
- Schruth, Peter* (2010): Rechtliche Grenzen strafender Pädagogik im staatlichen Auftrag. In: *ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 5, S. 181-188.
- Schwab, Dieter* (2012): Familienrecht. 20. Aufl., München.
- Schwabe, Matthias* (2008): Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. München.
- Staudinger, J. v.* (Hrsg.) (2014): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4, Familienrecht. Band: §§ 1684-1717. Neubearb., Berlin.
- Staudinger, J. v.* (Hrsg.) (2015): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4, Familienrecht. Band: §§ 1626-1633, RKEG. Neubearb., Berlin.
- Tammen, Britta/Trenczek, Thomas* (2013): § 27 SGB VIII. In: *Münder u. a.* (Hrsg.), a.a.O.
- Trenczek, Thomas /Tammen, Britta* (2014): Aufsichtspflichten und Haftung. In: *Trenczek, Thomas u. a.*, a.a.O., S. 736-754.
- Trenczek, Thomas u. a.* (2014): Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. 4. Aufl., München/Basel.
- Weber, Max* (1990): Wirtschaft und Gesellschaft. 5. Aufl., Tübingen.
- Weiß, Karl-Heinz* (2013): Die „Strafe in der Pädagogik“ – Etappen der Diskussion. In: *ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, Heft 3, S. 255-260.
- Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Sazger, Helmut* (2015): Strafrecht. Allgemeiner Teil. 45. Aufl., Heidelberg.
- Wigger, Annegret* (2014): Grenzen. In: *Düring, Diana u. a.* (Hrsg.), a.a.O., S.150-155.
- Winkler, Michael* (2007): Lob der Freiheit. Wie Bernhard Bueb durch Missverständnis das Problem der Erziehung sichtbar macht. In: *Neue Praxis*, Heft 4, S. 390-407.

*Verfasserin*

*Hannelore Häbel, Volljuristin, Diplompädagogin, em. Prof. 'in an der Ev. Hochschule Ludwigsburg, Arbeitsschwerpunkte Jugendhilfe- und Familienrecht, Recht der Rehabilitation*

